

9 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 20. 2. 1987

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxx 1987, mit dem das Bundesministeriengesetz 1986, das Arbeitsmarktförderungsgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1. Bundesministerien im Sinne des Art. 77 B-VG sind:

1. das Bundeskanzleramt,
2. das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
3. das Bundesministerium für Finanzen,
4. das Bundesministerium für Inneres,
5. das Bundesministerium für Justiz,
6. das Bundesministerium für Landesverteidigung,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
8. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
9. das Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit,
10. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,
11. das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport,
12. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
13. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.“

2. § 7 Abs. 7 lautet:

„Auf die Einrichtung der Buchhaltungen der Bundesministerien sind das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, und die auf Grund dessen erlassenen Verordnungen anzuwenden.“

3. § 9 dritter Satz lautet:

„Ferner kann für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum eine geeignete Person im Sinne des Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 700/1974, auch durch Dienstvertrag betraut werden, wobei neuerliche Betrauungen zulässig sind:

1. mit der Leitung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung;
2. mit der Funktion des Generalsekretärs für Auswärtige Angelegenheiten;
3. mit der Leitung von Sektionen, die überwiegend die Koordination der Tätigkeit sämtlicher Bundesministerien auf bestimmten Sachgebieten besorgen.“

4. Teil 2 der Anlage lautet:

„A. BUNDESKANZLERAMT

1. **Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.

Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.

Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.

Koordination in Angelegenheiten der elektronischen Informationsübermittlung.

Wirtschaftliche Koordination.

- Zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.
- Koordination in Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung.
- Koordination in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung.
- 2. Informationstätigkeit der Regierung.**
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Angelegenheiten der Information der Regierung; Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung.
- Pressedienst mit Ausnahme der Angelegenheiten der Presseattachés; Verbindungsdienst zu den allgemeinen Informationsmitteln Presse, Hörfunk und Fernsehen.
- Angelegenheiten der Österreichischen Staatsdruckerei — „Wiener Zeitung“.
- 3. Angelegenheiten der staatlichen Verfassung.**
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Angelegenheiten der Bundesverfassung mit Ausnahme der Finanzverfassung und der in der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren; verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staatlichen Organisation; Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Führung der Regierungsgeschäfte des Bundes.
- Angelegenheiten der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- Angelegenheiten der Grund- und Freiheitsrechte.
- Verfassungsrechtliche Angelegenheiten der immerwährenden Neutralität Österreichs.
- Angelegenheiten staatlicher Hoheitszeichen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.
- Allgemeine Angelegenheiten der Amts- und Organhaftung.
- Kundmachungswesen des Bundes.
- Angelegenheiten der Landesverfassungen.
- Allgemeine Angelegenheiten der Landesgesetzgebung.
- 4. Personelle Angelegenheiten der obersten Organe der Vollziehung mit Ausnahme des Bundespräsidenten.**
- 5. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung.**
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.
- Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.
- Allgemeine Angelegenheiten der Sicherung einer bürgernahen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltungsorganisation.
- Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.
- Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsreform.
- Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung.
- Allgemeine Angelegenheiten des Formularwesens.
- Allgemeine Angelegenheiten der inneren Revision.
- Allgemeine Angelegenheiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung einschließlich der Koordination ihrer Planung und ihres Einsatzes sowie der Beurteilung von Anwendungen der automationsunterstützten Datenverarbeitung unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Verwaltungsreform und des Datenschutzes.
- Angelegenheiten eines Ausweichrechenzentrums des Bundes.
- Allgemeine Angelegenheiten der Registraturen, der Behördenbibliotheken und der Statistik.
- Zusammenfassende Behandlung und Koordination in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren.
- 6. Allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.**
- Dazu gehören insbesondere auch:
- Dienst- und Besoldungsrecht, Pensionsrecht, Dienstrechtsverfahren und dienstrechtliche

9 der Beilagen

3

- Organisationsmaßnahmen, Stellenplan des Bundes.
- Allgemeine Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung von öffentlich Bediensteten.
Allgemeine Angelegenheiten der Dienstprüfungen.
- Allgemeine Angelegenheiten der beruflichen Vertretung von öffentlich Bediensteten.
- Hinwirkung auf die einheitliche Gestaltung der Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinden.
- Allgemeine Angelegenheiten der Anwerbung von Bediensteten des Bundes.
7. **Angelegenheiten österreichischer staatlicher Auszeichnungen und Titel, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen, sowie Angelegenheiten des innerstaatlichen Zeremoniells.**
8. **Führung der Kanzleigeschäfte der Bundesregierung und sonstiger Kollegialorgane, in denen der Bundeskanzler den Vorsitz führt.**
9. **Angelegenheiten der OECD und der in ihrem Rahmen errichteten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen sowie des Verkehrs mit diesen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**
Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der österreichischen Delegation bei der OECD in Paris.
10. **Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen; sonstige Medienangelegenheiten mit Ausnahme des Presserechts.**
11. **Allgemeine Angelegenheiten der Information und Dokumentation sowie des Datenschutzes.**
12. **Angelegenheiten der Archive.**
13. **Angelegenheiten des Gesundheitswesens.**
Dazu gehören insbesondere auch:
Allgemeine Gesundheitspolitik.
Schutz vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung.
Angelegenheiten der Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung und Gesundheitsberatung.
- Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.
- Angelegenheiten der Arbeitsmedizin, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung oder des Arbeitnehmerschutzes handelt.
- Angelegenheiten der Sportmedizin.
- Hygienewesen und Impfwesen.
Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.
- Allgemeine Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden Strahlen.
- Angelegenheiten der Kurorte und der natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten.
- Medizinische Angelegenheiten des Behindertenwesens, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.
Überwachung und Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und Suchtgiften.
- Apotheken- und Arzneimittelwesen, Angelegenheiten des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln; Preisregelung auf diesem Gebiet.
- Angelegenheiten der Bundesapotheken.
- Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes in bezug auf Heilbehelfe und Gebrauchsgegenstände.
- Angelegenheiten des Suchtgift- und des Giftverkehrs.
- Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens.
- Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung.
14. **Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren zu besorgen sind.**
Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung.
Angelegenheiten der Futtermittelhygiene und -kontrolle.
Angelegenheiten der Tierkörperbeseitigung.
Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Veterinärverwaltung.

2

15. Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen.

Nahrungsmittelhygiene.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Nahrungsmittelkontrolle.

16. Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstiger Sanitäts- und Veterinärpersonen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte, Tierärzte und Pharmazeuten nach ihrer Graduierung sowie der sonstigen Sanitätspersonen.

B. BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Auswärtige Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Angelegenheiten des Völkerrechts.

Verhandlung von Staatsverträgen.

Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisationen sowie der Verkehr mit diesen.

Sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen.

Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Diplomatenpässe.

Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Zeremoniells.

Angelegenheiten des Auszeichnungswesens, soweit es Ausländer oder ausländische Auszeichnungen und Titel betrifft.

Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland.

Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe. Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration.

Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen.

Angelegenheiten der Diplomatischen Akademie.

Angelegenheiten der Konsulargebühren.

Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unterstehenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Entwicklungshilfe einschließlich der Angelegenheiten der OECD in diesem Bereich sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik.

C. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN**1. Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches.****2. Angelegenheiten der Bundesfinanzen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen und Führung des Bundeshaushaltes.

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.

Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache.

Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiet der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge.

Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes.

3. Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsenwesen.

Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Angelegenheiten der Vertragsversicherungs-
aufsicht.

Punzierungswesen.

Angelegenheiten der Österreichischen Post-
sparkasse.

4. **Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik,**
soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines
anderen Bundesministeriums fallen, un-
schadet der Zuständigkeit des Bundeskanz-
leramtes zur wirtschaftlichen Koordination.

5. **Angelegenheiten staatlicher Monopole ein-**
schließlich der Errichtung und Verwaltung
von Bauten und Liegenschaften des Bundes,
die Zwecken der staatlichen Monopole
gewidmet sind.

6. **Angelegenheiten des Bundesvermögens,**
soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines
anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere:

Verfügung über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit
sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen
Bundesministeriums fällt.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Bun-
deshaftungen und der Finanzschulden.

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Ver-
wertung von dem Bund verfallenen oder
heimgefallenen oder herrenlosen Vermö-
genswerten.

Finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes
und der Verwaltung von Anteilsrechten des
Bundes an Gesellschaften und an Genossen-
schaften, soweit sie sich unmittelbar auf den
Bundshaushalt auswirken.

7. **Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhand**
auf dem Gebiet der Beratung und Vertretung
in Abgaben- und Finanzstrafsachen.

8. **Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten**
einschließlich der Rückstellungs- und Rück-
gabeangelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Kriegs-, Besatzungs- und Kriegsfolgeschä-
den am österreichischen Vermögen im In-
und Ausland sowie an ausländischem Ver-
mögen in Österreich.

Angelegenheiten der finanziellen Durchfüh-
rung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.

9. **Finanzielle Angelegenheiten des Dienstver-**
hältnisses öffentlich Bediensteter.

10. **Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung**
und öffentlichen Aufsicht einschließlich der
Verwertung unter öffentlicher Verwaltung
oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermö-
genschaften.

11. **Verhandlungen über die Aufnahme von**
Anleihen bei der Internationalen Bank für
Wiederaufbau und Entwicklung oder bei son-
stigen Völkerrechtssubjekten. Verhandlung-
en über die Gewährung von Staatskrediten.
Angelegenheiten internationaler Finanzinsti-
tutionen und des Rates für die Zusammenar-
beit auf dem Gebiet des Zollwesens sowie des
Verkehrs mit diesen.

D. BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1. **Angelegenheiten des Sicherheitswesens,**
soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines
anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe,
Ordnung und Sicherheit.

Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwe-
sen, Schießwesen mit Ausnahme des militäri-
schen Waffen-, Schieß- und Munitionswe-
sens sowie des Spreng- und Schießmittelwe-
sens im Bergbau.

Besorgung der Aufgaben eines öster-
reichischen Zentralbüros der Internationalen
Kriminalpolizeilichen Organisation —
INTERPOL.

Überwachung des Eintrittes in das Bundes-
gebiet und des Austrittes aus diesem; Ein-
und Auswanderungswesen.

Fremdenpolizei und Meldewesen einschließ-
lich der Angelegenheiten der Einwohnerver-
zeichnisse.

Untersuchung von Grenzzwischenfällen.

Volkszählungswesen.

Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung,
Flüchtlingwesen; Angelegenheiten der Aus-
lieferung und der Durchlieferung, soweit sie
nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind.

Vereins- und Versammlungsangelegenhei-
ten.

Die nicht im Dienst der Strafrechtspflege zu
besorgenden Angelegenheiten der Presse-
polizei.

Wappenwesen.

Veranstaltungswesen.

Paßangelegenheiten mit Ausnahme der
Angelegenheiten der Diplomatenpässe.

Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen einschließlich der Angelegenheiten des Rettungswesens und der Feuerwehr.

Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.

Unfallforschung, Verkehrserziehung und Verkehrsstatistik sowie Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs im Rahmen der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie in Angelegenheiten der Straßenpolizei.

2. **Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung.**
3. **Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**
4. **Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts.**
5. **Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind.**
Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten des Namensrechts, Führung der Personenstandsverzeichnisse und administrative Eheangelegenheiten.
6. **Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren.**
7. **Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern.**
8. **Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.**
9. **Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**
10. **Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge.**
11. **Angelegenheiten des Zivildienstes.**
12. **Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.**

E: BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1. **Angelegenheiten des Zivilrechts, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts mit Ausnahme des Arbeitsvertragsrechts, jedoch einschließlich arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechts im Vordergrund stehen:

Angelegenheiten des Handelsrechts einschließlich des Gesellschafts- und des Genossenschaftsrechts sowie des Wechsel- und Scheckrechts.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

Vertragsversicherungsrecht.

Kartellrecht.

Personenstandsangelegenheiten, die von Justizbehörden zu vollziehen sind.

Vorbereitung der Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten.

2. **Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechts.**
3. **Angelegenheiten des Presserechts.**
4. **Angelegenheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.**
Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der ordentlichen Gerichte und Angelegenheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens. Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Arbeitsgerichte, der Kartellgerichte und der Schiedsgerichte der Sozialversicherung.
5. **Angelegenheiten der staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie der Verfahren von Verwaltungsbehörden im Dienst der Strafrechtspflege.**

6. **Angelegenheiten des Vollzuges der Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte in Zivil- und Strafrechtssachen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Exekutionswesen.

Angelegenheiten des Vollzuges der Verwahrungs- und der Untersuchungshaft sowie von gerichtlichen Strafen, von vorbeugenden Maßnahmen und gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen.

9 der Beilagen

7

Angelegenheiten der Resozialisierung einschließlich der Bewährungshilfe.

Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Justizwache.

Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie von Justizbehörden zu vollziehen sind.

7. **Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht.**
8. **Vorsorge für die Errichtung sowie die Organisation und der Betrieb von Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern und Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige und ihre administrative Verwaltung.**
9. **Angelegenheiten der Justizverwaltung der in Z 4 genannten Gerichte.**
10. **Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare einschließlich ihrer beruflichen Vertretung sowie der Verteidiger in Strafsachen.**
11. **Angelegenheiten der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.**

F. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDES- VERTEIDIGUNG

Militärische Angelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres.

Angelegenheiten der operativen und taktischen Führung des Bundesheeres.

Angelegenheiten der Militärluftfahrt.

Angelegenheiten der Bewaffung und Ausrüstung des Bundesheeres sowie der personellen und materiellen Ergänzung des Bundesheeres.

Angelegenheiten des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens.

Angelegenheiten der Wehrtechnik einschließlich der militär-technischen Forschung und Erprobung.

Angelegenheiten der militärischen Sperrgebiete, soweit sie militärische Belange betreffen.

Angelegenheiten des Schutzes der Gesundheit der Angehörigen des Bundesheeres einschließlich der militärischen Krankenanstalten und der militärischen Arzneimittelversorgung.

Angelegenheiten des militärischen Attachédienstes.

Angelegenheiten des militärischen Bauwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen, insbesondere Verwaltung einschließlich der Errichtung und Instandhaltung militärischer Befestigungsanlagen insbesondere von Kampf- und Waffenständen, verbunkerten Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Sperren, von militärischen Munitionslagern, von nicht ortsfest errichteten militärischen Anlagen für Zwecke der Luftraumüberwachung sowie von Schieß- und Übungsplätzen mit Ausnahme der dazugehörigen Hochbauten samt den damit zusammenhängenden Versorgungsanlagen.

Angelegenheiten der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens, des Fernmelde- und des Vermessungswesens im militärischen Bereich. Führung des Heeresgeschichtlichen Museums (Militärwissenschaftliches Institut).

Angelegenheiten der militärischen Stiftungen und Fonds.

Verwaltung der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig.

G. BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1. **Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, Ernährungswesen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Landwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Mastkreditangelegenheiten.

2. **Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Forstwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Wildbach- und Lawinenverbauung.

3. **Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Futter-, Düng- und Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Qualitätsklassenregelungen, Pflanzenzucht- und Saatgutwesen.

Importausgleich; Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Zollbestätigungsverkehr.

Vorratshaltung.

4. Regelung der Ein- und Ausfuhr

a) von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind, sowie von Fleisch- und Fleischwaren, Mehl und Grieß, Milchpulver, Butter, Käse und sonstigen Erzeugnissen der Milchwirtschaft, Weinen, Futtermittelzubereitungen sowie

b) hinsichtlich phytosanitärer Belange.

5. Weinrecht und Weinaufsicht.

6. **Angelegenheiten der Bodenreform und der Agrarbehörden; Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken; Entschuldung der Land- und Forstwirtschaft.**

7. **Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Wasserwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Verwaltung des öffentlichen Wasserguts, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt.

8. **Angelegenheiten des Pflanzenschutzes.**

9. **Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem Bundeskanzleramt obliegen.**

10. **Land- und forstwirtschaftliches Börsenwesen.**

11. **Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.**

12. **Angelegenheiten der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren.**

13. **Verwaltung der spezifisch land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste, Bundesgärten, Spanischen Reitschule.**

14. **Angelegenheiten der Jagd und der Fischerei.**

15. **Wahrung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange bezüglich aller Grenzgewässer und der wasserbautechnischen Belange bezüglich der Grenzgewässer gegenüber dem Ausland, soweit es sich dabei nicht um die schiffbaren Flüsse Donau und March und die Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardsthal bis zur Mündung in die March handelt.**

H. BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

1. Verkehrspolitik.

2. **Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Strom- und Schifffahrtspolizei einschließlich Errichtung und Verwaltung der Dienstobjekte der Schifffahrtspolizei, Schiffseichung und Beurkundung ihres Ergebnisses.

Flugsicherung einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Flugsicherungsanlagen, Flugwetterdienst.

Angelegenheiten der Werbung für den Personen- und Güterverkehr.

3. **Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei.**

4. **Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten.**

5. **Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr.**

6. **Post- und Fernmeldewesen einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die für Zwecke des Post- und Fernmeldewesens gewidmet sind.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Fernmeldetechnische Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens.

7. **Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der Österreichischen Bundesbahnen gewidmet sind.**

8. Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe.

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.

9. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie die Prüfung und Überwachung von Einrichtungen der Eisenbahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt betreffen.

10. Angelegenheiten der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der durch das Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichten Unternehmungen mit Ausnahme der verstaatlichten Banken und der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft, Wien; Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft m.b.H. „Salzackkohle“ sowie die Angelegenheiten der gemäß Art. 22 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum des Bundes übertragenen, der Erdölwirtschaft dienenden Unternehmungen.

11. Regionalförderung, soweit es sich um einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen im industriell-gewerblichen Bereich handelt.

12. Angelegenheiten des ERP-Fonds.

13. Die in den Z 1 bis 12 genannten Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:

- a) Straßenbau.
- b) Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung.
- c) Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.
- d) Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens.
- e) Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen.

I. BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN UND ARBEIT

1. Allgemeine Sozialpolitik.

2. Angelegenheiten der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.

3. Angelegenheiten des Arbeitsrechts, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten oder des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen, mit Ausnahme des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau und in Verkehrsbetrieben.

Dazu gehören insbesondere auch:

a) Arbeitsvertragsrecht.

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsvertragsrechtliche Sonderregelungen für einzelne Arbeitnehmergruppen, wie Angelegenheiten des Urlaubes und der Schlechtwetterentschädigung für Bauarbeiter;

Angelegenheiten der Heimarbeit und der Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen;

hingegen nicht arbeitsvertragsrechtliche Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechts im Vordergrund stehen.

b) Arbeitnehmerschutzrecht.

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsmedizinische Angelegenheiten;

Angelegenheiten des Lehrlingsschutzes und des Heimarbeitsschutzes;

Arbeitsinspektorate mit Ausnahme der Verkehrs-Arbeitsinspektorate.

c) Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht.

Dazu gehören insbesondere auch:

Gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer;

Angelegenheiten des Schlichtungswesens; Angelegenheiten der Betriebsvertretung.

d) Kollektive Rechtsgestaltung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.

Dazu gehören insbesondere auch:

Recht der Gesamtarbeitsverträge und der Festssetzung von Lohnstarifen.

4. Angelegenheiten des Arbeitsmarktes.

5. Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, soweit es sich nicht um

die **Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge** handelt.

6. Angelegenheiten der Behindertenhilfe.

J. BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

1. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Umweltschutzpolitik.

Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes.

Allgemeine Angelegenheiten des Immissions-schutzes.

Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes auf dem Gebiet des Schutzes vor ionisierenden Strahlen.

Angelegenheiten der Umweltschutzpolitik.
Allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Angelegenheiten des Meß-, Auswerte- und Dokumentationswesens auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Umweltschutzverwaltung.

2. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Naturhöhlen.

3. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung.

4. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.

5. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.

6. Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.

7. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:

- a) Wohnungswesen;
- b) öffentliche Abgaben;
- c) Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge;

d) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormund-schafts-, Pflegschafts- und Sachwalter-recht, Unterhaltsvorschußrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;

e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;

f) Volksbildung.

8. Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt; Koordination der Konsumentenpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Beschwerden in Konsumentenangelegenheiten.

Angelegenheiten des Konsumentenpolitischen Beirates.

Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, soweit es sich nicht um gewerbe- oder wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten handelt.

9. Angelegenheiten der Mutterschafts- und der Säuglingsfürsorge.

10. Allgemeine Bevölkerungspolitik.

11. Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.

12. Angelegenheiten der außerschulischen Jugend-erziehung, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik.

Ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugend-erziehung.

Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der außerschulischen Jugend-erziehung, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.

K. BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTER- RICHT, KUNST UND SPORT

1. Schulwesen einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der

Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer, soweit diese nicht schon durch Z 3 des Teiles 1 erfaßt ist; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt; Kindergärten- und Hortwesen.

2. **Angelegenheiten der Kunst**, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen; Bundestheater.
3. **Angelegenheiten des Kultus**.
4. **Angelegenheiten der Volksbildung und des Sports**.
5. **Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds**.
6. **Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme**.

L. BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

1. **Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie**, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des Bundesministeriums für soziale Angelegenheiten und Arbeit fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Handels und der Verrichtung von Dienstleistungen.

Angelegenheiten des Gewerberechts mit Ausnahme von Rohrleitungsangelegenheiten.

Angelegenheiten des Ladenschlusses.

Gewerbliche und industrielle Forschung.

Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Berufsbildung.

2. **Angelegenheiten des Bergwesens**.

Dazu gehören insbesondere auch:

Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich Kohle, Erdöl und Erdgas. Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer im Bergbau.

3. **Angelegenheiten der Wirtschafts- und Strukturpolitik auf Sachgebieten**, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.

4. **Ordnung des Binnenmarktes**, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder unter Z 3 und 5 fällt.

5. **Angelegenheiten der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberi**, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.

6. **Wettbewerbsangelegenheiten**.

7. **Patentwesen einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung**.

8. **Angelegenheiten des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen**.

9. **Angelegenheiten des Fremdenverkehrs**.

10. **Angelegenheiten der Filmförderung**, soweit es sich nicht um Schul- und Kulturfilme handelt.

11. **Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie selbständig Berufstätigen**.

12. **Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhand einschließlich ihrer beruflichen Vertretung**, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

13. **Angelegenheiten des Energiewesens**, soweit sie nicht bereits unter Z 2 fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, die Förderung der Elektrifizierung sowie die Angelegenheiten der Bewirtschaftung der elektrischen Energie.

Starkstromwegerecht.

Angelegenheiten der Kernenergie.

Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den durch das Zweite Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, verstaatlichten Unternehmungen.

14. **Wahrnehmung handels- und wirtschaftspolitischer Angelegenheiten gegenüber dem Ausland sowie die Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen auf diesem Gebiet**, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration, um Angelegenheiten des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE handelt.

15. Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen mit Ausnahme der innerstaatlichen Durchführung auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.
16. Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich in den in den Z 14 und 15 genannten Angelegenheiten gegenüber ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen mit Ausnahme der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE.
17. Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden bei der EFTA, beim Büro der Vereinten Nationen in Genf, soweit Belange des GATT wahrzunehmen sind, wobei jedoch mit diesen Vertretungsbehörden im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu verkehren ist.
18. Verkehr auch mit anderen als den in Z 17 genannten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Z 14 und 15 im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.
19. Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Verhandlung oder zur innerstaatlichen Durchführung von Staatsverträgen oder sonstigen Völkerrechtsgeschäften auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen oder um die innerstaatliche Durchführung auf Sachgebieten handelt, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.
20. Angelegenheiten der wirtschaftlichen Landesverteidigung einschließlich der Koordination der wirtschaftlichen Landesverteidigung.
21. Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.
22. Baukoordinierung.
23. Bundesmobilenverwaltung.
24. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens.
Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten des Wiederaufbaues der durch die Kriegereignisse zerstörten Bauten; Wohnbauförderung einschließlich der Angelegenheiten der zu diesem Zweck errichteten Fonds.
Volkswohnungswesen und Kleingartenwesen.
Enteignung zum Zweck der Assanierung und andere Assanierungsmaßnahmen.
Bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie der Raum- und Landesplanung.
25. Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen.
Dazu gehören insbesondere auch:
Technisches Versuchswesen.
Beschußangelegenheiten.
Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesen.
Angelegenheiten aller anderen technischen Prüf- und Sicherheitszeichen mit Ausnahme des Punzierungs wesens.
Normenwesen.
26. Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet.
27. Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.
28. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen.
29. Angelegenheiten des Ingenieur- und Ziviltechnikerwesens einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretungen.

30. Angelegenheiten der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind.

Dazu gehören insbesondere auch:

Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Brenner Autobahn AG, der Tauernautobahn AG, der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg Straßentunnel AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG.

M. BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

1. Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung.

2. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbildung und Berufsförderung, des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

3. Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes.

4. Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.

5. Angelegenheiten der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal.“

Artikel II

(1) Die bisher dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz angehörenden Bediensteten werden im Verhältnis 8 : 1 in die Planstellenbereiche des Bundeskanzleramtes und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie übernommen.

(2) Der Bundeskanzler hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung der Zentralkommission im Bundeskanzleramt und im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie mit Bescheid festzustellen, welche der davon betroffenen Beamten in den Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes übernommen werden. Dabei sind zunächst jene Beamten zu übernehmen, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt waren, die nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen. Im übrigen sind Beamte zu übernehmen, die in erheblichem Maße mit solchen Angelegenheiten befaßt waren.

(3) Abs. 2 gilt für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung tritt.

(4) Alle übrigen Bediensteten werden durch Bescheid oder Dienstgebererklärung des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zugewiesen.

(5) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits im Ruhestand befindlichen ehemaligen Angehörigen des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz sind die der Dienstbehörde zukommenden Obliegenheiten weiterhin vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu besorgen.

Artikel III

(1) Die bisher dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für soziale Verwaltung angehörenden Bediensteten, die in Organisationseinheiten tätig sind, die sowohl für das Bundesministerium für soziale Verwaltung als auch für das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zuständig waren, sind dem Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit und dem Bundeskanzleramt im Verhältnis 20 : 1 zuzuweisen.

(2) Hierzu hat der Bundesminister für soziale Angelegenheiten und Arbeit nach Anhörung des Zentralkommission im Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit mit Bescheid festzustellen, welche der davon betroffenen Beamten dem Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes zuzuweisen sind. Dabei sind zunächst dem Bundeskanzleramt jene Beamten zuzuweisen, die ausschließlich oder überwiegend mit Angelegenheiten befaßt waren, die nunmehr in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen; im übrigen jene Beamte, die in erheblichem Maße mit solchen Angelegenheiten befaßt waren. Die übrigen Beamten verbleiben im Planstellenbereich des Bundesministeriums für soziale Angelegenheiten und Arbeit.

(3) Abs. 2 gilt für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung tritt.

Artikel IV

(1) Die bisher dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik angehörenden Bediensteten gelten grundsätzlich als in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten übernommen.

(2) Soweit aber auf Grund dieses Bundesgesetzes vom bisherigen Bundesministerium für Bauten und Technik zu besorgende Angelegenheiten auf das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übergehen, werden die bisher dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Bauten und Technik angehörenden Bediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit diesen Angelegenheiten betraut sind, in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung übernommen.

(3) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat nach Anhörung des in diesem Bundesministerium eingerichteten Zentralausschusses mit Bescheid festzustellen, welche Beamten ausschließlich oder überwiegend mit diesen Angelegenheiten betraut sind.

(4) Abs. 3 gilt für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung tritt.

Artikel V

(1) Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes vom Bundesministerium für Finanzen oder vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu besorgende Angelegenheiten auf das Bundeskanzleramt übergehen, werden die bisher dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr angehörenden Bediensteten, die ausschließlich oder überwiegend mit diesen Angelegenheiten betraut sind, in den Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes übernommen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr haben nach Anhörung des in diesen Bundesministerien eingerichteten Zentralausschusses mit Bescheid festzustellen, welche Beamten ausschließlich oder überwiegend mit diesen Angelegenheiten betraut sind.

(3) Abs. 2 gilt für Vertragsbedienstete mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bescheides eine Dienstgebererklärung tritt.

Artikel VI

(1) Den gemäß Art. II bis V in den Planstellenbereich eines anderen Bundesministeriums übernommen Bediensteten ist, sofern nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen, eine Verwendung zuzuweisen, die ihrer bisherigen zumindest gleichwertig ist.

(2) Die im bisherigen Bundesministerium für Bauten und Technik und im bisherigen Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingerichteten Personalvertretungsorgane bestehen bis zum Ablauf ihrer Funktionsdauer im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten für die aus dem Bundesministerium für Bauten und Technik übernommenen Bediensteten und im Bundeskanzleramt bzw. im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie für die aus dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz übernommenen Bediensteten weiter. Sie haben ihren Sitz beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bzw. beim Bundeskanzleramt. § 23 Abs. 2 lit. c des Bundes-Personalvertretungsgesetzes, BGBl. Nr. 133/1967, gilt nicht. Für Bedienstete nachgeordneter Dienststellen gilt hinsichtlich der Zentralausschüsse das gleiche.

(3) Die übrigen Bediensteten im Sinne des Abs. 1 werden von jenen Personalvertretungsorganen vertreten, die in den übernehmenden Bundesministerien eingerichtet sind. Für Bedienstete nachgeordneter Dienststellen gilt hinsichtlich der Zentralausschüsse das gleiche.

Artikel VII

(1) Soweit auf Grund dieses Bundesgesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als sinngemäß geändert.

(2) § 2 Abs. 6 des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und § 59 Abs. 1 Z 4 des Bundeshaushaltsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 213/1985, bleiben unberührt.

Artikel VIII

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 61/1983, wird wie folgt geändert:

§ 39 b Abs. 3 lautet:

„(3) Über die Gewährung der Beihilfe, über deren Art und deren Höhe hat der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten mit der Maßgabe zu befinden, daß die Beihilfe der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entspricht und die hierfür erforderlichen Bundesmittel in dem zur Errichtung des angestrebten Erfolges nur im unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.“

Artikel IX

(1) Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86/1975, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1985, wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 1 lautet:

„§ 42. (1) Für die Untersuchung der diesem Bundesgesetz unterliegenden Waren und für die Aufgaben der Toxikologie und der Messung und Kontrolle ionisierender Strahlen sind nach Bedarf Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung und -forschung zu errichten und mit dem erforderlichen Personal und den erforderlichen Einrichtungen auszustatten.“

(2) Die mit Aufgaben der Toxikologie und der Messung und Kontrolle ionisierender Strahlen befaßten Bediensteten des Planstellenbereiches „Umweltbundesamt“ werden in den Planstellenbereich „Lebensmitteluntersuchungsanstalten“ übernommen. Die Übernahme erfolgt durch Bescheid

des Bundeskanzlers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie nach Anhörung des Dienststellenausschusses des Umweltbundesamtes.

Artikel X

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. April 1987 in Kraft.

(2) Bescheide und Dienstgebererklärungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können ab seiner Kundmachung erlassen oder abgegeben werden, sie sind mit 1. April 1987 in Kraft zu setzen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

VORBLATT**Problem:**

Notwendigkeit der Neustrukturierung der Organisation der obersten Bundesverwaltung.

Ziel:

Änderungen in den Zuständigkeitsbereichen der Bundesministerien; Einsparung von Bundesministerien.

Lösung:

Änderung des Bundesministeriengesetzes 1986, insbesondere des Teiles 2 der Anlage zu § 2.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

In der XVII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates ist eine neue Strukturierung der Organisation der obersten Bundesverwaltung erforderlich. Zur politischen Seite wird in diesem Zusammenhang auf das am 16. Jänner 1987 zwischen den Regierungsparteien abgeschlossene Arbeitsabkommen hingewiesen.

Nach Art. 77 Abs. 2 B-VG werden die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung durch Bundesgesetz geregelt. Dieser seit 1973 kodifizierte gesetzliche Bereich wurde zuletzt als Bundesministeriengesetz 1986 wieder-
verlautbart.

Im Zentrum der gegenständlichen Regierungsvorlage steht die Eingliederung des Bundesministeriums für Bauten und Technik in das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (künftig: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) sowie die Übertragung der bisher vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wahrgenommenen Aufgaben einerseits auf das Bundeskanzleramt und andererseits auf das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz (künftig: Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie).

Die zuerst genannte Maßnahme soll — vor allem durch eine Zusammenlegung der sich auf das Wirtschaftsleben beziehenden Zuständigkeiten des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie mit den wirtschaftsnahen Kompetenzen des Bundesministeriums für Bauten und Technik auf dem Gebiete der Technik und im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes — eine weitgehende Konzentration von Zuständigkeiten in diesem wesentlichen Bereich der Wirtschaft fördern. Die Teilung der Zuständigkeiten des bisherigen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz ist hinsichtlich der auf das Bundeskanzleramt übergehenden Gesundheitspolitik von der Überlegung mitgetragen, daß in diesem Bereich in Zukunft Fragen der Organisation des Gesundheitswesens und der Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften verstärktes Gewicht zukommen wird. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie soll Zuständigkeiten in sich

vereinen, die durch ihren Querschnittscharakter gekennzeichnet sind. Gerade die Konzentration von Aufgaben im Bereiche der herkömmlichen Ressorts läßt es erstrebenswert erscheinen, auch jene Lebensaspekte, die für die Befindlichkeit des Menschen in der modernen Industriegesellschaft von besonderer Bedeutung sind, unter einer Leitung zu vereinen.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen im allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen, insbesondere wäre auf die dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr neu einzuräumenden Mitwirkungskompetenzen im Bereiche des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten hinzuweisen.

Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit der Kompetenzkataloge der Bundesministerien wird der Teil 2 der Anlage zu § 2 des Bundesministeriengesetzes 1986 zur Gänze neu erlassen.

Die Änderungen im allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien sollen auch hinsichtlich von Zuständigkeitsbestimmungen in besonderen Bundesgesetzen wirksam werden.

Im Hinblick auf die mit der gegenständlichen Novelle bewirkte Übernahme von Bediensteten in die nunmehr zuständigen Bundesministerien ergibt sich keine Erhöhung der Zahl der Planstellen im Stellenplan des Bundes.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 1):

Die Neufassung des § 1 berücksichtigt die Auflösung zweier Bundesministerien und ändert die Bezeichnungen einzelner Bundesministerien. Hierdurch ergibt sich bei alphabetischer Ordnung eine neue Reihenfolge in der Aufzählung der Bundesministerien.

Zu Art. I Z 2 (§ 7 Abs. 7):

Da das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, mit 1. Jänner 1987 in Kraft getreten ist, erübrigt sich die Bezugnahme auf die bisherige Rechtslage.

Zu Art. I Z 3 (§ 9):

Die Zielsetzung des Entwurfes geht dahin, es den zuständigen Bundesministern zu ermöglichen, geeignete Personen, natürlich auch Beamte, gegebenenfalls durch Dienstvertrag in besondere Spitzenfunktionen der obersten Bundesverwaltung zu berufen. Die Regelung findet ihre Begründung vor allem darin, daß für diese Funktionen, denen bei der Führung der Geschäfte der obersten Bundesverwaltung hervorragende Bedeutung zukommt, die Anwendung des Prinzips der befristeten Betrauung ermöglicht wird. Die befristete Vergabe von Spitzenfunktionen stellt ein allgemein anerkanntes betriebswirtschaftliches Organisationsprinzip dar; daran können organisatorische Überlegungen für den öffentlichen Dienst auf Dauer nicht vorbegehen.

Zum Teil 2 der Anlage (Art. I Z 4):**Zu Abschnitt A Z 1:**

Die rasanten Entwicklungen im Bereich der sogenannten neuen Medien machen dessen koordinierte und vorausschauende Planung notwendig. Voraussetzung dafür und für eine zeitgerechte Ausarbeitung allenfalls erforderlicher rechtlicher Rahmenbedingungen ist eine zentrale Evidenz und eine umfassende Aufarbeitung der zahlreichen einschlägigen Informationen, die insbesondere in internationalen Fachgremien — etwa des Europarates oder der OECD — vermittelt werden.

Die Angelegenheiten der zusammenfassenden Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik und der Koordination in Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung sollen im Hinblick auf den engen Konnex zu den Aufgaben der wirtschaftlichen Koordination, die schon bisher vom Bundeskanzleramt besorgt wurden, auf das Bundeskanzleramt übertragen werden. Dies bedeutet auch, daß dem Bundeskanzleramt die Koordinationsfunktion auf dem Gebiet regionaler Sonderförderungsaktionen zukommt. Das Bundeskanzleramt hat ferner auch in außenwirtschaftlicher Hinsicht zu koordinieren und fungiert zudem als zentrale Anlaufstelle für Einrichtungen der Wirtschaftsforschung.

Zu Abschnitt A Z 6:

Die Aufnahme des Begriffes „Pensionsrecht“ entspricht der Streichung dieses Kompetenztatbestandes im bisherigen Abschnitt E Z 10. Dem Bundeskanzleramt soll die Zuständigkeit hinsichtlich des Pensionsrechts in gleicher Weise zukommen wie schon bisher die Kompetenz für das Dienst- und Besoldungsrecht. Haushaltsrechtliche Auswirkungen hinsichtlich des Pensionsaufwandes für die öffentlich Bediensteten sind damit nicht verbunden.

Zu Abschnitt A Z 10:

Die Neufassung der Z 10 dient der Klarstellung bereits bisher vom Bundeskanzleramt wahrgenommener Zuständigkeiten.

Zu Abschnitt A Z 13 bis 16:

Die Z 13 bis 16 stellen die legistische Umsetzung der oben beschriebenen Kompetenzverschiebung vom bisherigen Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz zum Bundeskanzleramt dar.

Zu Abschnitt C Z 6:

Die Begriffe „Staatshaftungen“ und „Staatsschulden“ werden durch die nunmehr in Art. 51 Abs. 6 B-VG und im Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, verwendeten Begriffe ersetzt.

Zu Abschnitt C Z 9:

Auf die Erläuterungen zu Abschnitt A Z 6 wird verwiesen.

Zu Abschnitt D Z 1:

Die Ergänzung hinsichtlich der Agenden bezüglich der Unfallforschung, Verkehrserziehung und Verkehrsstatistik soll der systematischen Arrondierung des Aufgabenbereiches des Bundesministeriums für Inneres dienen.

Weiters soll das Bundesministerium für Inneres für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs, und zwar gleichfalls im Rahmen der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie in Angelegenheiten der Straßenpolizei, zuständig sein.

Zu Abschnitt E Z 5:

Die bisherige Bezugnahme auf die „Staatsanwaltschaften“ wurde aus Gründen der Rechtsklarheit durch die Wendung „staatsanwaltschaftlichen Behörden“ ersetzt. Zu den staatsanwaltschaftlichen Behörden zählen die Staatsanwaltschaften, die Oberstaatsanwaltschaften und die Generalprokurator.

Zu Abschnitt F:

Im Tatbestand „Angelegenheiten des militärischen Bauwesens, ...“ wurde der Übergang der Kompetenzen des bisherigen Bundesministeriums für Bauten und Technik auf das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten berücksichtigt.

Zu Abschnitt G Z 6:

Es entfällt die Bezugnahme auf den bereits aufgelösten Bergbauernhilfsfonds.

Zu Abschnitt G Z 7:

Im Zusammenhang mit der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes wurde der Übergang der Kompetenzen des Bundesministeriums für Bauten und Technik auf das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten berücksichtigt.

Zu Abschnitt G Z 15:

Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Z 15 im Jahre 1973 ergibt, sollten vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch die Belange der Wasserwirtschaft gegenüber dem Ausland wahrgenommen werden. Im Wortlaut hat diese Absicht jedoch keinen Niederschlag gefunden. Die vorliegende Novelle wird zum Anlaß genommen, diese Klarstellung vorzunehmen.

Zu Abschnitt H Z 11:

Die Durchführung von Regionalförderungsaktionen soll, soweit es sich um einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen im industriell-gewerblichen Bereich handelt, weiterhin vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr besorgt werden.

Zu Abschnitt H Z 12:

Die Bestimmung soll der Verdeutlichung des seit der Novelle zum Bundesministeriengesetz 1973, BGBl. Nr. 439/1984, bestehenden Rechtszustandes dienen.

Zu Abschnitt H Z 13:

Dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr soll in den von den Sektionen III und IV des bisherigen Bundesministeriums für Bauten und Technik besorgten Angelegenheiten — unter den vom erstgenannten Bundesministerium im übrigen wahrzunehmenden Gesichtspunkten — ein Mitwirkungsrecht zukommen.

Zu Abschnitt J:

Das bisherige Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz soll zusätzlich die allgemeinen Angelegenheiten des Umweltschutzes sowie die Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes besorgen. In legislativer Hinsicht waren daher die in Abschnitt F (alt) Z 2 und 3 genannten Aufgaben den Aufgaben des bisherigen Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz anzufügen.

Zu Abschnitt L:

Die Aufgaben des bisherigen Bundesministeriums für Bauten und Technik sollen — mit einer das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung betreffenden Ausnahme — in Hinkunft vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und

Industrie, welches — in dieser neuen Form — nunmehr den Namen Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten führt, wahrgenommen werden.

Zu Art. II:

Art. II regelt den Übergang jener Bediensteten, die bisher dem Planstellenbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz angehörten, auf das Bundeskanzleramt und auf das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

Im Hinblick auf die überwiegende Übertragung der Aufgaben des bisherigen Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz auf das Bundeskanzleramt wurde die in Abs. 1 genannte Verhältniszahl festgelegt.

Die konkrete Zuweisung der Bediensteten hat durch Bescheid des Bundeskanzlers bzw. durch eine entsprechende Dienstgebererklärung des Bundeskanzlers zu erfolgen.

Hiebei ist nach den Kriterien des Abs. 2 zunächst die erforderliche Anzahl der Bediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete), die in den Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes zu übernehmen sind, dem Bundeskanzleramt zuzuweisen.

Zu Art. III:

Im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz war keine eigene Präsidialsektion eingerichtet. Die diesbezüglichen Agenden wurden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung (nunmehr Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit) auch hinsichtlich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz besorgt.

Im Hinblick auf die Übernahme von Bediensteten aus dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz durch das Bundeskanzleramt ist auch eine teilweise Übernahme der in dieser Präsidialsektion tätigen Bediensteten durch das Bundeskanzleramt erforderlich.

Zu Art. IV:

Da das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (nunmehr: Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) — von einer das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung betreffenden Ausnahme abgesehen — die gesamten Aufgaben des Bundesministeriums für Bauten und Technik übernimmt, können die Bediensteten des Bundesministeriums für Bauten und Technik in den Planstellenbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ex lege überstellt werden.

Zu Art. V:

Da das Bundeskanzleramt auch Aufgaben aus dem Bereich des Bundesministeriums für Finanzen und des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr übernimmt, sind auch die ausschließlich oder überwiegend mit diesen Aufgaben betrauten Bediensteten in den Planstellenbereich des Bundeskanzleramtes zu übernehmen.

Zu Art. VI:

Art. VI stellt eine Schutzbestimmung hinsichtlich der Verwendung jener Bediensteten dar, die in den Planstellenbereich eines anderen Bundesministeriums übernommen werden.

Im Hinblick darauf, daß im Dezember 1987 Wahlen zu den Personalvertretungsorganen anstehen, wird aus Gründen der Sparsamkeit angeordnet, daß in den betroffenen Bundesministerien keine Neuwahl der Personalvertretungsorgane stattzufinden hat, sondern daß die übernommenen Bediensteten weiterhin von den für sie bisher zuständigen Personalvertretungsorganen vertreten werden.

Zu Art. VII:

Diese Vorschrift setzt tatbestandmäßig eine Änderung im allgemeinen Wirkungsbereich der Bundesministerien voraus.

Auf Grund Art. H Z 5 erfolgt im Teil 2 der Anlage zum Bundesministeriengesetz 1986 die Übertragung der bislang dem Bundesministerium für Finanzen zukommenden Angelegenheiten des Pensionsrechts öffentlich Bediensteter in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes. Abs. 2 dient in diesem Zusammenhang der Klarstellung, daß hiedurch keine Änderung in der Zuständigkeit zur Besorgung konkreter Verwaltungsaufgaben für den Bereich der pensionsrechtlichen Ansprüche eintritt.

Besonders zu erwähnen ist auch, daß gemäß Abschn. H Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2

Bundesministeriengesetz in der vorliegenden Fassung eine Änderung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eintritt. Auf den dort genannten Sachgebieten gelten daher konkrete Zuständigkeitsbestimmungen in Hinkunft insoweit als geändert, als sich aus Abschnitt H Z 13 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 eine Mitwirkungskompetenz des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr ergibt.

Zu Art. VIII:

Im Hinblick auf die besondere wirtschaftliche Bedeutung der Förderungen nach § 39 a AMFG wird die Zuständigkeitsregelung des § 39 b AMFG durch die Aufnahme des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten in die bereits bestehende Einvernehmensregelung ergänzt.

Zu Art. IX:

Toxikologie und allgemeine Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden Strahlen gehören zu den Angelegenheiten des Gesundheitswesens, die durch den vorliegenden Entwurf in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes übertragen werden. Es ist daher Vorsorge dafür zu treffen, daß die diesbezüglichen Meß- und Kontrollarbeiten im Ressortbereich des Bundeskanzleramtes vorgenommen werden können.

Zu Art. X:

Um eine Berücksichtigung der mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Änderungen bei Ausarbeitung des Bundesfinanzgesetzes für 1987 zu ermöglichen und um eine Änderung des Wirkungsbereiches der Bundesministerien während der Dauer der provisorischen Geltung des Voranschlages für 1987 oder nach Inkrafttreten des Bundesfinanzgesetzes zu vermeiden, soll das Gesetz an dem Tag in Kraft treten, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1987 in Kraft tritt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1

§ 1. Bundesministerien im Sinne des Art. 77 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG) sind:

1. das Bundeskanzleramt
2. das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
3. das Bundesministerium für Bauten und Technik
4. das Bundesministerium für Familie, Jugend und Konsumentenschutz (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 1)
5. das Bundesministerium für Finanzen
6. das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz
7. das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie
8. das Bundesministerium für Inneres
9. das Bundesministerium für Justiz
10. das Bundesministerium für Landesverteidigung
11. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
12. das Bundesministerium für soziale Verwaltung
13. das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 1)
14. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr (BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 1)
15. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 1)

§ 7

(7) Auf die Einrichtung der Buchhaltungen der Bundesministerien ist das Bundeshaushaltsgesetz, bis zu dessen Inkrafttreten der Art. 5 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl. Nr. 277/1925, und die auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen anzuwenden.

§ 9

§ 9. Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen und Abteilungen sowie allfälliger Gruppen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungs-

Neue Fassung

§ 1

§ 1. Bundesministerien im Sinne des Art. 77 B-VG sind:

1. das Bundeskanzleramt,
2. das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten,
3. das Bundesministerium für Finanzen,
4. das Bundesministerium für Inneres,
5. das Bundesministerium für Justiz,
6. das Bundesministerium für Landesverteidigung,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
8. das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
9. das Bundesministerium für soziale Angelegenheiten und Arbeit,
10. das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie,
11. das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport,
12. das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten,
13. das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

§ 7

(7) Auf die Einrichtung der Buchhaltungen der Bundesministerien sind das Bundeshaushaltsgesetz, BGBl. Nr. 213/1986, und die auf Grund dessen erlassenen Verordnungen anzuwenden.

§ 9

§ 9. Der Bundesminister hat mit der Leitung der Sektionen und Abteilungen sowie allfälliger Gruppen und Referate des von ihm geleiteten Bundesministeriums geeignete Beamte der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungs-

Geltende Fassung

gruppe A oder hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzuwertende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln. Ausnahmsweise kann auch ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzuwertender Beamter einer anderen Besoldungsgruppe mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut werden, wenn dies im Hinblick auf die Art der Geschäfte, die der betreffenden Abteilung oder dem betreffenden Referat zur Besorgung zugewiesen sind, vertretbar und der betreffende Beamte dazu besonders geeignet ist. Ferner kann mit der Leitung der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum auch eine geeignete Person durch einen Dienstvertrag betraut werden; deren neuerliche Betrauung ist zulässig.

(BGBl. Nr. 56/1979, Art. I Z 1)

A. BUNDESKANZLERAMT

1. **Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.
Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.
Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.

Wirtschaftliche Koordination.

Neue Fassung

gruppe A oder hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzuwertende Beamte anderer Besoldungsgruppen zu betrauen und ihre Vertretung bei ihrer Verhinderung zu regeln. Ausnahmsweise kann auch ein Beamter der Allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppe B oder ein hinsichtlich der Anstellungserfordernisse gleichzuwertender Beamter einer anderen Besoldungsgruppe mit der Leitung einer Abteilung oder eines Referates betraut werden, wenn dies im Hinblick auf die Art der Geschäfte, die der betreffenden Abteilung oder dem betreffenden Referat zur Besorgung zugewiesen sind, vertretbar und der betreffende Beamte dazu besonders geeignet ist. Ferner kann für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum eine geeignete Person im Sinne des Ausschreibungsgesetzes, BGBl. Nr. 700/1974, auch durch Dienstvertrag betraut werden, wobei neuerliche Betrauung zulässig ist:

1. mit der Leitung des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit und der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung;
2. mit der Funktion des Generalsekretärs für Auswärtige Angelegenheiten;
3. mit der Leitung von Sektionen, die überwiegend die Koordination der Tätigkeit sämtlicher Bundesministerien auf bestimmten Sachgebieten besorgen.

A. BUNDESKANZLERAMT

1. **Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik einschließlich der Koordination der gesamten Verwaltung des Bundes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Vorbereitung der allgemeinen Regierungspolitik.
Hinwirken auf die Wahrung der Einheitlichkeit der allgemeinen Regierungspolitik und auf das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen politischen Belangen.
Hinwirken auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen Bund und Ländern.
Koordination in Angelegenheiten der elektronischen Informationsübermittlung.

Wirtschaftliche Koordination.
Zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik.

Geltende Fassung

Koordination in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung.
(BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 5)

2. Informationstätigkeit der Regierung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Information der Regierung; Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung.

Pressedienst mit Ausnahme der Angelegenheiten des Presseattachés; Verbindungsdienst zu den allgemeinen Informationsmitteln Presse, Hörfunk und Fernsehen.

Angelegenheiten der Österreichischen Staatsdruckerei — „Wiener Zeitung“.

(BGBl. Nr. 265/1981, Art. I Z 2)

3. Angelegenheiten der staatlichen Verfassung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Bundesverfassung mit Ausnahme der Finanzverfassung und der in der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren; verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staatlichen Organisation; Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Führung der Regierungsgeschäfte des Bundes.

Angelegenheiten der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Angelegenheiten der Grund- und Freiheitsrechte.

Verfassungsrechtliche Angelegenheiten der immerwährenden Neutralität Österreichs.

Angelegenheiten staatlicher Hoheitszeichen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Allgemeine Angelegenheiten der Amts- und Organhaftung.

Kundmachungswesen des Bundes.

Angelegenheiten der Landesverfassungen.

Allgemeine Angelegenheiten der Landesgesetzgebung.

4. Personelle Angelegenheiten der obersten Organe der Vollziehung mit Ausnahme des Bundespräsidenten.

Neue Fassung

Koordination in Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung.

Koordination in Angelegenheiten der umfassenden Landesverteidigung.

2. Informationstätigkeit der Regierung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Information der Regierung; Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Regierung.

Pressedienst mit Ausnahme der Angelegenheiten des Presseattachés; Verbindungsdienst zu den allgemeinen Informationsmitteln Presse, Hörfunk und Fernsehen.

Angelegenheiten der Österreichischen Staatsdruckerei — „Wiener Zeitung“.

3. Angelegenheiten der staatlichen Verfassung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Bundesverfassung mit Ausnahme der Finanzverfassung und der in der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren; verfassungsrechtliche Angelegenheiten der staatlichen Organisation; Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Führung der Regierungsgeschäfte des Bundes.

Angelegenheiten der Verfassungs- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Angelegenheiten der Grund- und Freiheitsrechte.

Verfassungsrechtliche Angelegenheiten der immerwährenden Neutralität Österreichs.

Angelegenheiten staatlicher Hoheitszeichen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Allgemeine Angelegenheiten der Amts- und Organhaftung.

Kundmachungswesen des Bundes.

Angelegenheiten der Landesverfassungen.

Allgemeine Angelegenheiten der Landesgesetzgebung.

4. Personelle Angelegenheiten der obersten Organe der Vollziehung mit Ausnahme des Bundespräsidenten.

Geltende Fassung

5. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten der Sicherung einer bürgernahen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltungsorganisation.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsreform.

Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung.

Allgemeine Angelegenheiten des Formularwesens.

Allgemeine Angelegenheiten der inneren Revision.

Allgemeine Angelegenheiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung einschließlich der Koordination ihrer Planung und ihres Einsatzes sowie der Beurteilung von Anwendungen der automationsunterstützten Datenverarbeitung unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Verwaltungsreform und des Datenschutzes.

Angelegenheiten eines Ausweichrechenzentrums des Bundes.

Allgemeine Angelegenheiten der Registraturen, der Behördenbibliotheken und der Statistik.

Zusammenfassende Behandlung und Koordination in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren.

(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 5)

6. Allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Dienst- und Besoldungsrecht, Dienstrechtsverfahren und dienstrechtliche Organisationsmaßnahmen, Stellenplan des Bundes. (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 6)

Neue Fassung

5. Allgemeine Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten der Rechtsordnung, der Legistik und der Gesetzessprache einschließlich der Wahrung der Einheitlichkeit der die Rechtsetzung des Bundes vorbereitenden Tätigkeit der Bundesministerien.

Allgemeine Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Verwaltungsbehörden, Ämter und sonstigen Einrichtungen, die Aufgaben der staatlichen Verwaltung besorgen.

Allgemeine Angelegenheiten der Sicherung einer bürgernahen, wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Verwaltungsorganisation.

Allgemeine Angelegenheiten des Verwaltungsrechts einschließlich des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsvollstreckungsrechts.

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltungsreform.

Allgemeine Angelegenheiten der Hilfsmittel der Verwaltung.

Allgemeine Angelegenheiten des Formularwesens.

Allgemeine Angelegenheiten der inneren Revision.

Allgemeine Angelegenheiten der automationsunterstützten Datenverarbeitung einschließlich der Koordination ihrer Planung und ihres Einsatzes sowie der Beurteilung von Anwendungen der automationsunterstützten Datenverarbeitung unter Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie der Verwaltungsreform und des Datenschutzes.

Angelegenheiten eines Ausweichrechenzentrums des Bundes.

Allgemeine Angelegenheiten der Registraturen, der Behördenbibliotheken und der Statistik.

Zusammenfassende Behandlung und Koordination in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich zweier oder mehrerer Bundesministerien berühren.

6. Allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Dienst- und Besoldungsrecht, Pensionsrecht, Dienstrechtsverfahren und dienstrechtliche Organisationsmaßnahmen, Stellenplan des Bundes.

Geltende Fassung

Allgemeine Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung von öffentlich Bediensteten.

Allgemeine Angelegenheiten der Dienstprüfungen.

Allgemeine Angelegenheiten der beruflichen Vertretung von öffentlich Bediensteten.

Hinwirkung auf die einheitliche Gestaltung der Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Allgemeine Angelegenheiten der Anwerbung von Bediensteten des Bundes. (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 6)

7. Angelegenheiten österreichischer staatlicher Auszeichnungen und Titel, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen, sowie Angelegenheiten des innerstaatlichen Zeremoniells.

8. Führung der Kanzleigeschäfte der Bundesregierung und sonstiger Kollegialorgane, in denen der Bundeskanzler den Vorsitz führt.

9. Angelegenheiten der OECD und der in ihrem Rahmen errichteten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen sowie des Verkehrs mit diesen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der österreichischen Delegation bei der OECD in Paris.

10. Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen. (BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 9)

11. Allgemeine Angelegenheiten der Information und Dokumentation sowie des Datenschutzes. (BGBl. Nr. 265/1981, Art. I Z 4)

12. Angelegenheiten der Archive. (BGBl. Nr. 265/1981, Art. I Z 5)

(BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 6 bis 9)

Neue Fassung

Allgemeine Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildung von öffentlich Bediensteten.

Allgemeine Angelegenheiten der Dienstprüfungen.

Allgemeine Angelegenheiten der beruflichen Vertretung von öffentlich Bediensteten.

Hinwirkung auf die einheitliche Gestaltung der Dienstverhältnisse der öffentlich Bediensteten des Bundes, der Länder und der Gemeinden.

Allgemeine Angelegenheiten der Anwerbung von Bediensteten des Bundes.

7. Angelegenheiten österreichischer staatlicher Auszeichnungen und Titel, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fallen, sowie Angelegenheiten des innerstaatlichen Zeremoniells.

8. Führung der Kanzleigeschäfte der Bundesregierung und sonstiger Kollegialorgane, in denen der Bundeskanzler den Vorsitz führt.

9. Angelegenheiten der OECD und der in ihrem Rahmen errichteten Organisationen, Einrichtungen und Unternehmungen sowie des Verkehrs mit diesen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der österreichischen Delegation bei der OECD in Paris.

10. Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen; sonstige Medienangelegenheiten mit Ausnahme des Presserechts.

11. Allgemeine Angelegenheiten der Information und Dokumentation sowie des Datenschutzes.

12. Angelegenheiten der Archive.

13. **Angelegenheiten des Gesundheitswesens.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Gesundheitspolitik.

Schutz vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung.

Angelegenheiten der Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung und Gesundheitsberatung.

Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Angelegenheiten der Arbeitsmedizin, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung oder des Arbeitnehmerschutzes handelt.

Angelegenheiten der Sportmedizin.

Hygienewesen und Impfwesen.

Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Allgemeine Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden Strahlen.

Angelegenheiten der Kurorte und der natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten.

Medizinische Angelegenheiten des Behindertenwesens, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Überwachung und Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und Suchtgiften.

Apotheken- und Arzneimittelwesen, Angelegenheiten des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln; Preisregelung auf diesem Gebiet.

Angelegenheiten der Bundesapotheken.

Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes in bezug auf Heilbehelfe und Gebrauchsgegenstände.

Angelegenheiten des Suchtgift- und des Giftverkehrs.

Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung.

14. **Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren zu besorgen sind.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Schlachttier- und Fleischuntersuchung.

Angelegenheiten der Futtermittelhygiene und -kontrolle.

Geltende Fassung

B. BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Auswärtige Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Angelegenheiten des Völkerrechts.

Verhandlung von Staatsverträgen.

Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisationen sowie der Verkehr mit diesen.

Sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen.

Neue Fassung

Angelegenheiten der Tierkörperbeseitigung.
Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Veterinärverwaltung.

15. **Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen.

Nahrungsmittelhygiene.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Nahrungsmittelkontrolle.

16. **Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstiger Sanitäts- und Veterinärpersonen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte, Tierärzte und Pharmazeuten nach ihrer Graduierung sowie der sonstigen Sanitätspersonen.

B. BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Auswärtige Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Außenpolitik in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Angelegenheiten des Völkerrechts.

Verhandlung von Staatsverträgen.

Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich gegenüber ausländischen Staaten und sonstigen Völkerrechtssubjekten einschließlich internationaler Organisationen sowie der Verkehr mit diesen.

Sonstige Angelegenheiten internationaler Organisationen.

Geltende Fassung

Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Diplomatenpässe.

Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Zeremoniells.

Angelegenheiten des Auszeichnungswesens, soweit es Ausländer oder ausländische Auszeichnungen und Titel betrifft.

Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland.

Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe.

Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration.

Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen.

Angelegenheiten der Diplomatischen Akademie.

Angelegenheiten der Konsulargebühren.

Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unterstehenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Entwicklungshilfe einschließlich der Angelegenheiten der OECD in diesem Bereich sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik. (BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 10)

Neue Fassung

Angelegenheiten der ausländischen Vertretungsbehörden in Österreich und ihrer Funktionäre sowie der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Diplomatenpässe.

Angelegenheiten des zwischenstaatlichen Zeremoniells.

Angelegenheiten des Auszeichnungswesens, soweit es Ausländer oder ausländische Auszeichnungen und Titel betrifft.

Schutz österreichischer Staatsbürger und ihres Vermögens im Ausland und gegenüber dem Ausland.

Vermittlung von Rechts- und Amtshilfe.

Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration.

Angelegenheiten der kulturellen Auslandsbeziehungen.

Angelegenheiten der Diplomatischen Akademie.

Angelegenheiten der Konsulargebühren.

Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten unterstehenden österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland.

Angelegenheiten der Entwicklungshilfe einschließlich der Angelegenheiten der OECD in diesem Bereich sowie Koordination der internationalen Entwicklungspolitik.

C. BUNDESMINISTERIUM FÜR BAUTEN UND TECHNIK

1. **Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.**
2. **Baukoordinierung.**
3. **Bundesmobilenverwaltung.**

4. Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Wiederaufbaues der durch die Kriegsergebnisse zerstörten Bauten; Wohnbauförderung einschließlich der Angelegenheiten der zu diesem Zweck errichteten Fonds.

Volkswohnungswesen und Kleingartenwesen.

Enteignung zum Zweck der Assanierung und andere Assanierungsmaßnahmen.

Bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie der Raum- und Landesplanung.

5. Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung.

Dazu gehören insbesondere auch:

Technisches Versuchswesen; Beschußangelegenheiten.

Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesen.

Angelegenheiten aller anderen technischen Prüf- und Sicherheitszeichen mit Ausnahme des Punzierungswesens.

Normenwesen.

6. Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet.**7. Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.****8. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen. (BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 11)****9. Angelegenheiten des Ingenieur- und Zivilternikerwesens einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretungen.****10. Angelegenheiten der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Brenner Autobahn AG, der Tauernautobahn AG, der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg Straßentunnel AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG.

(BGBl. Nr. 591/1982, Art. I)

Geltende Fassung

D. BUNDESMINISTERIUM FÜR FAMILIE, JUGEND UND KONSUMENTENSCHUTZ
(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 8)

1. Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung.
2. Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.
3. Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.
4. Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.
5. Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:
 - a) Wohnungswesen;
 - b) öffentliche Abgaben;
 - c) Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge;
 - d) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschußrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;

Neue Fassung

J. BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE

1. **Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Umweltschutzpolitik.
Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes.
Allgemeine Angelegenheiten des Immissionschutzes.
Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes auf dem Gebiet des Schutzes vor ionisierenden Strahlen.
Angelegenheiten der Umweltschutzverwaltung.
Allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung.
Angelegenheiten des Meß-, Auswerte- und Dokumentationswesens auf dem Gebiet des Umweltschutzes.
Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt.
Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Umweltschutzverwaltung.
2. **Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Naturhöhlen.**
3. **Allgemeine Angelegenheiten der Familienpolitik einschließlich der Koordination der Familienpolitik und der Familienförderung.**
4. **Angelegenheiten des Familienpolitischen Beirates.**
5. **Angelegenheiten der Familienberatungsförderung.**
6. **Angelegenheiten des Familienlastenausgleiches.**
7. **Familienpolitische Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:**
 - a) Wohnungswesen;
 - b) öffentliche Abgaben;
 - c) Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung, Gesundheitsberatung und Gesundheitsvorsorge;
 - d) Ehe- und Kindschaftsrecht, Vormundschafts-, Pflegschafts- und Sachwalterrecht, Unterhaltsvorschußrecht und Resozialisierung einschließlich des Rechts der Bewährungshilfe;

Geltende Fassung

- e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;
 - f) Volksbildung.
6. **Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt; Koordination der Konsumentenpolitik.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Beschwerden in Konsumentenangelegenheiten.

Angelegenheiten des Konsumentenpolitischen Beirates.

Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, soweit es sich nicht um gewerbe- oder wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten handelt.

7. **Angelegenheiten der Mutterschafts- und der Säuglingsfürsorge.**
8. **Allgemeine Bevölkerungspolitik.**
9. **Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.**
10. **Angelegenheiten der außerschulischen Jugendernziehung, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik.

Ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendernziehung.

Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der außerschulischen Jugendernziehung, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.

E. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 7)

1. **Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches.**
2. **Angelegenheiten der Bundesfinanzen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen und Führung des Bundeshaushaltes.

Neue Fassung

- e) Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz, allgemeine und besondere Fürsorge sowie Behindertenhilfe;
 - f) Volksbildung.
8. **Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich des Konsumentenschutzes, soweit dieser nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt; Koordination der Konsumentenpolitik.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Beschwerden in Konsumentenangelegenheiten.

Angelegenheiten des Konsumentenpolitischen Beirates.

Angelegenheiten des Schutzes vor gefährlichen Produkten, soweit es sich nicht um gewerbe- oder wettbewerbsrechtliche Angelegenheiten handelt.

9. **Angelegenheiten der Mutterschafts- und der Säuglingsfürsorge.**
10. **Allgemeine Bevölkerungspolitik.**
11. **Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt, soweit es sich nicht um zivilrechtliche Angelegenheiten handelt.**
12. **Angelegenheiten der außerschulischen Jugendernziehung, soweit es sich nicht um außerschulische Berufsausbildung handelt.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Angelegenheiten und Koordination der Jugendpolitik.

Ideelle und finanzielle Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen der außerschulischen Jugendernziehung.

Ausbildung und Fortbildung von Mitarbeitern der außerschulischen Jugendernziehung, soweit sie nicht in Schulen erfolgt.

C. BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

1. **Angelegenheiten der Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleiches.**
2. **Angelegenheiten der Bundesfinanzen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Erstellung des Bundesfinanzgesetzentwurfes samt Anlagen und Führung des Bundeshaushaltes.

Geltende Fassung

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.

Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache.

Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiet der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge.

Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes.

3. Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsenwesen.

Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht.

Punzierwesen.

Angelegenheiten der Österreichischen Postsparkasse.

4. Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes zur wirtschaftlichen Koordination.

5. (Entfällt; BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 9)

6. Angelegenheiten staatlicher Monopole einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind.

7. Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere:

Verfügung über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Staatshaftungen und der Staatsschulden.

Neue Fassung

Angelegenheiten der öffentlichen Abgaben und Beiträge, soweit diese Abgaben und Beiträge von Abgabenbehörden des Bundes verwaltet werden.

Zollwesen einschließlich der Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Zollwache.

Angelegenheiten des Verfahrens, der Erhebung, der Vollstreckung, des Verwaltungsstrafrechts und des Verwaltungsstrafverfahrens auf dem Gebiet der in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fallenden Abgaben und Beiträge.

Organisatorische Angelegenheiten der Abgaben(Zoll)verwaltung des Bundes.

3. Angelegenheiten des Finanzwesens einschließlich der Finanzpolitik.

Dazu gehören insbesondere auch:

Währungs-, Kredit-, Sparkassen-, Bank- und Börsenwesen.

Angelegenheiten des Kapital- und Zahlungsverkehrs.

Angelegenheiten der Vertragsversicherungsaufsicht.

Punzierwesen.

Angelegenheiten der Österreichischen Postsparkasse.

4. Angelegenheiten der Wirtschaftspolitik, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen, unbeschadet der Zuständigkeit des Bundeskanzleramtes zur wirtschaftlichen Koordination.

5. Angelegenheiten staatlicher Monopole einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der staatlichen Monopole gewidmet sind.

6. Angelegenheiten des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.

Dazu gehören insbesondere:

Verfügung über Bundesvermögen.

Verwaltung des Bundesvermögens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fällt.

Angelegenheiten der Staatskredite, der Bundeshaftungen und der Staatsschulden.

Geltende Fassung

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

Finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie sich unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.

(BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 12; BGBl. Nr. 24/1985, Z 5)

8. **Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder auf dem Gebiet der Beratung und Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafsachen.**
9. **Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten einschließlich der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Kriegs-, Besatzungs- und Kriegsfolgeschäden am österreichischen Vermögen im In- und Ausland sowie an ausländischem Vermögen in Österreich.

Angelegenheiten der finanziellen Durchführung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.
10. **Pensionsrecht öffentlich Bediensteter und finanzielle Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter.**
11. **Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögensschaften.**
12. **Verhandlungen über die Aufnahme von Anleihen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder bei sonstigen Völkerrechtssubjekten. Verhandlungen über die Gewährung von Staatskrediten. Angelegenheiten internationaler Finanzinstitutionen und des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens sowie des Verkehrs mit diesen.**

Neue Fassung

Erfassung, Sicherung, Verwaltung und Verwertung von dem Bund verfallenen oder heimgefallenen oder herrenlosen Vermögenswerten.

Finanzielle Angelegenheiten des Erwerbes und der Verwaltung von Anteilsrechten des Bundes an Gesellschaften und an Genossenschaften, soweit sie sich unmittelbar auf den Bundeshaushalt auswirken.

7. **Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder auf dem Gebiet der Beratung und Vertretung in Abgaben- und Finanzstrafsachen.**
8. **Finanzielle Kriegsschadensangelegenheiten einschließlich der Rückstellungs- und Rückgabeangelegenheiten.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Kriegs-, Besatzungs- und Kriegsfolgeschäden am österreichischen Vermögen im In- und Ausland sowie an ausländischem Vermögen in Österreich.

Angelegenheiten der finanziellen Durchführung des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955.
9. **Finanzielle Angelegenheiten des Dienstverhältnisses öffentlich Bediensteter.**
10. **Angelegenheiten der öffentlichen Verwaltung und öffentlichen Aufsicht einschließlich der Verwertung unter öffentlicher Verwaltung oder öffentlicher Aufsicht stehender Vermögensschaften.**
11. **Verhandlungen über die Aufnahme von Anleihen bei der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung oder bei sonstigen Völkerrechtssubjekten. Verhandlungen über die Gewährung von Staatskrediten. Angelegenheiten internationaler Finanzinstitutionen und des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens sowie des Verkehrs mit diesen.**

Geltende Fassung

Neue Fassung

F. BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

*(BGBl. Nr. 265/1981, Art. I Z 6; BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 7)*1. **Angelegenheiten des Gesundheitswesens.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Gesundheitspolitik.

Schutz vor Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung.

Angelegenheiten der Gesundheitspflege, Gesundheitserziehung und Gesundheitsberatung.

Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Angelegenheiten der Arbeitsmedizin, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung oder des Arbeitnehmerschutzes handelt.

Angelegenheiten der Sportmedizin.

Hygienewesen und Impfwesen.

Überwachung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Allgemeine Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden Strahlen.

Angelegenheiten der Kurorte und der natürlichen Heilvorkommen, der Heil- und Pflegeanstalten und der Volkspflegestätten.

Medizinische Angelegenheiten des Behindertenwesens, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Sozialversicherung handelt.

Überwachung und Bekämpfung des Mißbrauches von Alkohol und Suchtgiften.

Apotheken- und Arzneimittelwesen, Angelegenheiten des Verkehrs mit tierärztlichen Mitteln und Desinfektionsmitteln; Preisregelung auf diesem Gebiet.

Angelegenheiten der Bundesapotheken.

Angelegenheiten des Gesundheitsschutzes in bezug auf Heilbehelfe und Gebrauchsgegenstände.

Angelegenheiten des Suchtgift- und des Giftverkehrs.

Angelegenheiten des Leichen- und Bestattungswesens.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Gesundheitsverwaltung.

2. Allgemeine Angelegenheiten des Umweltschutzes.

Dazu gehören insbesondere auch:

Allgemeine Umweltschutzpolitik.

Koordination auf allen Gebieten des Umweltschutzes.

Allgemeine Angelegenheiten des Immissionsschutzes.

Angelegenheiten der Umweltschutzverwaltung.

Allgemeine Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Angelegenheiten des Meß-, Auswert- und Dokumentationswesens auf dem Gebiet des Umweltschutzes.

Forschung auf dem Gebiet des Umweltschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fällt.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Umweltschutzverwaltung.

3. Angelegenheiten des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Naturhöhlen. (Abschnitt A Art. III der Kundmachung)

4. Angelegenheiten des Veterinärwesens mit Ausnahme der Angelegenheiten, die von der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren zu besorgen sind.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

Angelegenheiten der Futtermittelhygiene und -kontrolle.

Angelegenheiten der Tierkörperbeseitigung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Veterinärverwaltung.

5. Angelegenheiten der Nahrungsmittelkontrolle.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Verkehrs mit Lebensmitteln, Verzehrprodukten, Zusatzstoffen, kosmetischen Mitteln und Gebrauchsgegenständen.

Nahrungsmittelhygiene.

Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals der öffentlichen Nahrungsmittelkontrolle.

Geltende Fassung

Neue Fassung

36

6. Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärpersonals.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Dentisten, Hebammen und sonstiger Sanitäts- und Veterinärpersonen einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretung.

Aus-, Fort- und Weiterbildung der Ärzte, Tierärzte und Pharmazeuten nach ihrer Graduierung sowie der sonstigen Sanitätspersonen.

G. BUNDESMINISTERIUM FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 7)

- 1. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des Bundesministeriums für soziale Verwaltung fallen.**
(BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 13)

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Handels und der Verrichtung von Dienstleistungen.
Angelegenheiten des Gewerberechts insbesondere mit Ausnahme von Rohrleitungsangelegenheiten.

Angelegenheiten des Ladenschlusses.

Gewerbliche und industrielle Forschung.

Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Berufsbildung.

- 2. Angelegenheiten des Bergwesens.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich Kohle, Erdöl und Erdgas. Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer im Bergbau.

- 3. Angelegenheiten der Wirtschafts- und Strukturpolitik auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie fallen.**

L. BUNDESMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

- 1. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr und des Bundesministeriums für soziale Angelegenheiten und Arbeit fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des Handels und der Verrichtung von Dienstleistungen.
Angelegenheiten des Gewerberechts mit Ausnahme von Rohrleitungsangelegenheiten.

Angelegenheiten des Ladenschlusses.

Gewerbliche und industrielle Forschung.

Angelegenheiten der betrieblichen Berufsausbildung und Berufsbildung.

- 2. Angelegenheiten des Bergwesens.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Lenkungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hinsichtlich Kohle, Erdöl und Erdgas. Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer im Bergbau.

- 3. Angelegenheiten der Wirtschafts- und Strukturpolitik auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.**

9 der Beilagen

Geltende Fassung

4. Ordnung des Binnenmarktes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder unter Z 3 und 5 fällt.
5. Angelegenheiten der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz fallen.
6. Wettbewerbsangelegenheiten.
7. Patentwesen einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung.
8. Angelegenheiten des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen.
9. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.
10. Angelegenheiten der Filmförderung, soweit es sich nicht um Schul- und Kulturfilme handelt.
11. Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie selbständig Berufstätigen.
12. Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhand einschließlich ihrer beruflichen Vertretung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.
13. Angelegenheiten des Energiewesens, soweit sie nicht bereits unter Z 2 oder in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, die Förderung der Elektrifizierung sowie die Angelegenheiten der Bewirtschaftung der elektrischen Energie.

Starkstromwegerecht.

Angelegenheiten der Kernenergie.

Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den durch das Zweite Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, verstaatlichten Unternehmungen.

Neue Fassung

4. Ordnung des Binnenmarktes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder unter Z 3 und 5 fällt.
5. Angelegenheiten der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.
6. Wettbewerbsangelegenheiten.
7. Patentwesen einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung.
8. Angelegenheiten des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen.
9. Angelegenheiten des Fremdenverkehrs.
10. Angelegenheiten der Filmförderung, soweit es sich nicht um Schul- und Kulturfilme handelt.
11. Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie selbständig Berufstätigen.
12. Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhand einschließlich ihrer beruflichen Vertretung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen fallen.
13. Angelegenheiten des Energiewesens, soweit sie nicht bereits unter Z 2 fallen.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Elektrizitätswirtschaft und deren Planung, die Förderung der Elektrifizierung sowie die Angelegenheiten der Bewirtschaftung der elektrischen Energie.

Starkstromwegerecht.

Angelegenheiten der Kernenergie.

Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an den durch das Zweite Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, verstaatlichten Unternehmungen.

Geltende Fassung

14. Wahrnehmung handels- und wirtschaftspolitischer Angelegenheiten gegenüber dem Ausland sowie die Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen auf diesem Gebiet, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration, um Angelegenheiten des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE handelt.
15. Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen mit Ausnahme der innerstaatlichen Durchführung auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.
16. Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich in den in den Z 14 und 15 genannten Angelegenheiten gegenüber ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen mit Ausnahme der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE.
17. Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden bei der EFTA, beim Büro der Vereinten Nationen in Genf, soweit Belange des GATT wahrzunehmen sind, wobei jedoch mit diesen Vertretungsbehörden im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu verkehren ist.
18. Verkehr auch mit anderen als den in Z 17 genannten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Z 14 und 15 im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.
19. Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Verhandlung oder zur innerstaatlichen Durchführung von Staatsverträgen oder sonstigen Völkerrechtsgeschäften auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen oder um die innerstaatliche Durchführung auf Sachgebieten handelt, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.
20. Angelegenheiten der wirtschaftlichen Landesverteidigung einschließlich der Koordination der wirtschaftlichen Landesverteidigung. (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 10)

Neue Fassung

14. Wahrnehmung handels- und wirtschaftspolitischer Angelegenheiten gegenüber dem Ausland sowie die Vorbereitung und Verhandlung von Staatsverträgen auf diesem Gebiet, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der wirtschaftlichen Integration, um Angelegenheiten des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE handelt.
15. Durchführung des EFTA-Übereinkommens, der EG-Übereinkommen und künftiger Integrationsübereinkommen mit Ausnahme der innerstaatlichen Durchführung auf Sachgebieten, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.
16. Unbeschadet Art. 65 Abs. 1 B-VG Vertretung der Republik Österreich in den in den Z 14 und 15 genannten Angelegenheiten gegenüber ausländischen Staaten und anderen Völkerrechtssubjekten einschließlich zwischenstaatlicher Organisationen mit Ausnahme der Europäischen Gemeinschaften, des Europarates und der OECD sowie der Vereinten Nationen einschließlich UNCTAD und ECE.
17. Angelegenheiten der österreichischen Vertretungsbehörden bei der EFTA, beim Büro der Vereinten Nationen in Genf, soweit Belange des GATT wahrzunehmen sind, wobei jedoch mit diesen Vertretungsbehörden im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten zu verkehren ist.
18. Verkehr auch mit anderen als den in Z 17 genannten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der Z 14 und 15 im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.
19. Maßnahmen, die zur Vorbereitung der Verhandlung oder zur innerstaatlichen Durchführung von Staatsverträgen oder sonstigen Völkerrechtsgeschäften auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Integration notwendig sind, soweit es sich dabei nicht um völkerrechtliche oder außenpolitische Fragen oder um die innerstaatliche Durchführung auf Sachgebieten handelt, die in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen oder des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallen.
20. Angelegenheiten der wirtschaftlichen Landesverteidigung einschließlich der Koordination der wirtschaftlichen Landesverteidigung.

21. **Verwaltung aller Bauten und Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten des staatlichen Hochbaues, des Straßenbaues, des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation, soweit sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Bundesministeriums fallen.**
22. **Baukoordinierung.**
23. **Budesmobilienverwaltung.**
24. **Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens.**

Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten des Wiederaufbaues der durch die Kriegsereignisse zerstörten Bauten; Wohnbauförderung einschließlich der Angelegenheiten der zu diesem Zweck errichteten Fonds.
Volkswohnungswesen und Kleingartenwesen.
Enteignung zum Zweck der Assanierung und andere Assanierungsmaßnahmen.
Bautechnische Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie der Raum- und Landesplanung.
25. **Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:
Technisches Versuchswesen.
Beschlußangelegenheiten.
Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesen.
Angelegenheiten aller anderen technischen Prüf- und Sicherheitszeichen mit Ausnahme des Punzierungswesens.
Normenwesen.
26. **Angelegenheiten der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen sowie Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiet.**
27. **Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.**

H. BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 7)

1. **Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.
Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen mit Ausnahme des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens sowie des Spreng- und Schießmittelwesens im Bergbau.
Besorgung der Aufgaben eines österreichischen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation — INTERPOL.
Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem; Ein- und Auswanderungswesen.
Fremdenpolizei und Meldewesen einschließlich der Angelegenheiten der Einwohnerverzeichnisse.
Untersuchung von Grenzzwischenfällen.
Volkszählungswesen.
Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung, Flüchtlingswesen; Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind.
Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

28. **Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen.**
29. **Angelegenheiten des Ingenieur- und Zivilternikerwesens einschließlich der Angelegenheiten ihrer beruflichen Vertretungen.**
30. **Angelegenheiten der Unternehmungen, die durch Bundesgesetz mit dem Bau und der Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Brenner Autobahn AG, der Tauernautobahn AG, der Pyhrn Autobahn AG, der Arlberg Straßentunnel AG und der Autobahnen- und Schnellstraßen AG.

D. BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1. **Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit.
Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen mit Ausnahme des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens sowie des Spreng- und Schießmittelwesens im Bergbau.
Besorgung der Aufgaben eines österreichischen Zentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation — INTERPOL.
Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem; Ein- und Auswanderungswesen.
Fremdenpolizei und Meldewesen einschließlich der Angelegenheiten der Einwohnerverzeichnisse.
Untersuchung von Grenzzwischenfällen.
Volkszählungswesen.
Abschiebung, Abschaffung, Ausweisung, Flüchtlingswesen; Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind.
Vereins- und Versammlungsangelegenheiten.

Geltende Fassung

Die nicht im Dienst der Strafrechtspflege zu besorgenden Angelegenheiten der Pressepolizei.
Wappenwesen.
Veranstaltungswesen.
Paßangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der Diplomatenpässe.
Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen einschließlich der Angelegenheiten des Rettungswesens und der Feuerwehr.
Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen.

2. **Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung.**
3. **Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**
4. **Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts.**
5. **Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind.**
Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten des Namensrechts, Führung der Personenstandsverzeichnisse und administrative Eheangelegenheiten.
6. **Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren.**
7. **Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern.**
8. **Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.**
9. **Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Neue Fassung

Die nicht im Dienst der Strafrechtspflege zu besorgenden Angelegenheiten der Pressepolizei.
Wappenwesen.
Veranstaltungswesen.
Paßangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der Diplomatenpässe.
Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen einschließlich der Angelegenheiten des Rettungswesens und der Feuerwehr.
Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen.
Unfallforschung, Verkehrserziehung und Verkehrsstatistik sowie Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs im Rahmen der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie in Angelegenheiten der Straßenpolizei.

2. **Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung.**
3. **Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**
4. **Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft und des Heimatrechts.**
5. **Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind.**
Dazu gehören insbesondere auch:
Angelegenheiten des Namensrechts, Führung der Personenstandsverzeichnisse und administrative Eheangelegenheiten.
6. **Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbegehren.**
7. **Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern.**
8. **Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen.**
9. **Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Geltende Fassung

10. (Entfällt; BGBl. Nr. 66/1979, § 9)
11. **Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge.**
11. **Angelegenheiten des Zivildienstes.**
13. **Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.**

I. BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 7)

1. **Angelegenheiten des Zivilrechts, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts mit Ausnahme des Arbeitsvertragsrechts, jedoch einschließlich arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechts im Vordergrund stehen.

Angelegenheiten des Handelsrechts einschließlich des Gesellschafts- und des Genossenschaftsrechts sowie des Wechsel- und Scheckrechts.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

Vertragsversicherungsrecht.

Kartellrecht.

Personenstandsangelegenheiten, die von Justizbehörden zu vollziehen sind.

Vorbereitung der Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten.

2. **Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechts.**
3. **Angelegenheiten des Presserechts.**
4. **Angelegenheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der ordentlichen Gerichte und Angelegenheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens. Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Arbeitsgerichte, der Kartellgerichte und der Schiedsgerichte der Sozialversicherung.

Neue Fassung

10. **Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge.**
11. **Angelegenheiten des Zivildienstes.**
12. **Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.**

E. BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1. **Angelegenheiten des Zivilrechts, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts mit Ausnahme des Arbeitsvertragsrechts, jedoch einschließlich arbeitsvertragsrechtlicher Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechts im Vordergrund stehen.

Angelegenheiten des Handelsrechts einschließlich des Gesellschafts- und des Genossenschaftsrechts sowie des Wechsel- und Scheckrechts.

Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.

Vertragsversicherungsrecht.

Kartellrecht.

Personenstandsangelegenheiten, die von Justizbehörden zu vollziehen sind.

Vorbereitung der Ehelicherklärung durch den Bundespräsidenten.

2. **Angelegenheiten des gerichtlichen Strafrechts.**
3. **Angelegenheiten des Presserechts.**
4. **Angelegenheiten der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der ordentlichen Gerichte und Angelegenheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens. Angelegenheiten der Organisation und des Verfahrens der Arbeitsgerichte, der Kartellgerichte und der Schiedsgerichte der Sozialversicherung.

Geltende Fassung

5. **Angelegenheiten der Staatsanwaltschaften sowie der Verfahren von Verwaltungsbehörden im Dienst der Strafrechtspflege.**
6. **Angelegenheiten des Vollzuges der Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte in Zivil- und Strafrechtssachen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Exekutionswesen.

Angelegenheiten des Vollzuges der Verwahrungs- und der Untersuchungshaft sowie von gerichtlichen Strafen, von vorbeugenden Maßnahmen und gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen.

Angelegenheiten der Resozialisierung einschließlich der Bewährungshilfe.

Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Justizwache.

Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie von Justizbehörden zu vollziehen sind.

7. **Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht.**
8. **Vorsorge für die Errichtung sowie die Organisation und der Betrieb von Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern und Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige und ihre administrative Verwaltung.**
9. **Angelegenheiten der Justizverwaltung der in Z 4 genannten Gerichte.**
10. **Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare einschließlich ihrer beruflichen Vertretung sowie der Verteidiger in Strafsachen.**
11. **Angelegenheiten der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.**

J. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 7)

Militärische Angelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres.

Angelegenheiten der operativen und taktischen Führung des Bundesheeres.

Angelegenheiten der Militärluftfahrt.

Angelegenheiten der Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres sowie der personellen und materiellen Ergänzung des Bundesheeres.

Neue Fassung

5. **Angelegenheiten der staatsanwaltschaftlichen Behörden sowie der Verfahren von Verwaltungsbehörden im Dienst der Strafrechtspflege.**
6. **Angelegenheiten des Vollzuges der Entscheidungen und Verfügungen der Gerichte in Zivil- und Strafrechtssachen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Exekutionswesen.

Angelegenheiten des Vollzuges der Verwahrungs- und der Untersuchungshaft sowie von gerichtlichen Strafen, von vorbeugenden Maßnahmen und gerichtlichen Erziehungsmaßnahmen.

Angelegenheiten der Resozialisierung einschließlich der Bewährungshilfe.

Angelegenheiten des Dienstbetriebes der Justizwache.

Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie von Justizbehörden zu vollziehen sind.

7. **Konkurs-, Ausgleichs- und Anfechtungsrecht.**
8. **Vorsorge für die Errichtung sowie die Organisation und der Betrieb von Strafvollzugsanstalten, Arbeitshäusern und Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige und ihre administrative Verwaltung.**
9. **Angelegenheiten der Justizverwaltung der in Z 4 genannten Gerichte.**
10. **Angelegenheiten der Rechtsanwälte und Notare einschließlich ihrer beruflichen Vertretung sowie der Verteidiger in Strafsachen.**
11. **Angelegenheiten der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.**

F. BUNDESMINISTERIUM FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Militärische Angelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres.

Angelegenheiten der operativen und taktischen Führung des Bundesheeres.

Angelegenheiten der Militärluftfahrt.

Angelegenheiten der Bewaffnung und Ausrüstung des Bundesheeres sowie der personellen und materiellen Ergänzung des Bundesheeres.

Geltende Fassung

Angelegenheiten des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens.

Angelegenheiten der Wehrtechnik einschließlich der militär-technischen Forschung und Erprobung.

Angelegenheiten der militärischen Sperrgebiete, soweit sie militärische Belange betreffen.

Angelegenheiten des Schutzes der Gesundheit der Angehörigen des Bundesheeres einschließlich der militärischen Krankenanstalten und der militärischen Arzneimittelversorgung.

Angelegenheiten des militärischen Attachédienstes.

Angelegenheiten des militärischen Bauwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik fallen, insbesondere Verwaltung einschließlich der Errichtung und Instandhaltung militärischer Befestigungsanlagen insbesondere von Kampf- und Waffenständen, verbunkerten Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Sperren, von militärischen Munitionslagern, von nicht ortsfest errichteten militärischen Anlagen für Zwecke der Luftraumüberwachung sowie von Schieß- und Übungsplätzen mit Ausnahme der dazugehörigen Hochbauten samt den damit zusammenhängenden Versorgungsanlagen.

Angelegenheiten der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens, des Fernmelde- und des Vermessungswesens im militärischen Bereich.

Führung des Heeresgeschichtlichen Museums (Militärwissenschaftliches Institut).

Angelegenheiten der militärischen Stiftungen und Fonds.

Verwaltung der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig.

K. BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 7)

1. **Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, Ernährungswesen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Landwirtschaftliche Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Mastkreditangelegenheiten.

Neue Fassung

Angelegenheiten des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens.

Angelegenheiten der Wehrtechnik einschließlich der militär-technischen Forschung und Erprobung.

Angelegenheiten der militärischen Sperrgebiete, soweit sie militärische Belange betreffen.

Angelegenheiten des Schutzes der Gesundheit der Angehörigen des Bundesheeres einschließlich der militärischen Krankenanstalten und der militärischen Arzneimittelversorgung.

Angelegenheiten des militärischen Attachédienstes.

Angelegenheiten des militärischen Bauwesens, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fallen, insbesondere Verwaltung einschließlich der Errichtung und Instandhaltung militärischer Befestigungsanlagen insbesondere von Kampf- und Waffenständen, verbunkerten Führungs- und Fernmeldeeinrichtungen sowie Sperren, von militärischen Munitionslagern, von nicht ortsfest errichteten militärischen Anlagen für Zwecke der Luftraumüberwachung sowie von Schieß- und Übungsplätzen mit Ausnahme der dazugehörigen Hochbauten samt den damit zusammenhängenden Versorgungsanlagen.

Angelegenheiten der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens, des Fernmelde- und des Vermessungswesens im militärischen Bereich.

Führung des Heeresgeschichtlichen Museums (Militärwissenschaftliches Institut).

Angelegenheiten der militärischen Stiftungen und Fonds.

Verwaltung der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig.

G. BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

1. **Angelegenheiten der Agrarpolitik und des Landwirtschaftsrechts, Ernährungswesen.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Landwirtschaftliche Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Mastkreditangelegenheiten.

Geltende Fassung

2. **Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Forstwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Wildbach- und Lawinenverbauung.

3. **Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Qualitätsklassenregelungen, Pflanzenzucht- und Saatgutwesen.

Importausgleich; Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Zollbestätigungsverkehr.

Vorratshaltung.

4. **Regelung der Ein- und Ausfuhr**

a) von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind, sowie von Fleisch- und Fleischwaren, Mehl und Grieß, Milchpulver, Butter, Käse und sonstigen Erzeugnissen der Milchwirtschaft, Weinen, Futtermittelzubereitungen sowie

b) hinsichtlich phytosanitärer Belange.

5. **Weinrecht und Weinaufsicht.**

6. **Angelegenheiten der Bodenreform und der Agrarbehörden; Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken; Entschuldung der Land- und Forstwirtschaft.**

Dazu gehört insbesondere auch:

Bergbauernhilfsfonds.

7. **Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Wasserwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Neue Fassung

2. **Angelegenheiten der Forstpolitik und des Forstrechts.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Forstwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Wildbach- und Lawinenverbauung.

3. **Ordnung des Binnenmarktes hinsichtlich land-, ernährungs- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Futter-, Dünge- und Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der Preisregelung, Preisüberwachung und der Angelegenheiten der Preistreiberei.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Qualitätsklassenregelungen, Pflanzenzucht- und Saatgutwesen.

Importausgleich; Absatz- und Verwertungsmaßnahmen.

Zollbestätigungsverkehr.

Vorratshaltung.

4. **Regelung der Ein- und Ausfuhr**

a) von Waren, die Gegenstand der Urproduktion der heimischen Landwirtschaft sind, sowie von Fleisch- und Fleischwaren, Mehl und Grieß, Milchpulver, Butter, Käse und sonstigen Erzeugnissen der Milchwirtschaft, Weinen, Futtermittelzubereitungen sowie

b) hinsichtlich phytosanitärer Belange.

5. **Weinrecht und Weinaufsicht.**

6. **Angelegenheiten der Bodenreform und der Agrarbehörden; Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken; Entschuldung der Land- und Forstwirtschaft.**

7. **Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft mit Ausnahme der wasserbautechnischen Angelegenheiten der Wasserstraßen sowie der Wasserversorgung und Kanalisation.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Wasserwirtschaftliches Forschungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesen.

Geltende Fassung

Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Bauten und Technik fällt.

(BGBl. Nr. 265/1981, Art. I Z 7)

8. Angelegenheiten des Pflanzenschutzes.
9. Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem Bundeskanzleramt obliegen.
10. Land- und forstwirtschaftliches Börsewesen.
11. Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.
12. Angelegenheiten der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren.
13. Verwaltung der spezifisch land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste, Bundesgärten, Spanischen Reitschule.
14. Angelegenheiten der Jagd und der Fischerei.
15. Wahrung der wasserrechtlichen Belange bezüglich aller Grenzgewässer und der wasserbautechnischen Belange bezüglich der Grenzgewässer gegenüber dem Ausland, soweit es sich dabei nicht um die schiffbaren Flüsse Donau und March und die Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardsthal bis zur Mündung in die March handelt.

L. BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE VERWALTUNG (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 7)

1. Allgemeine Sozialpolitik.
2. Angelegenheiten der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.
3. Angelegenheiten des Arbeitsrechts, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für Handel,

Neue Fassung

Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten fällt.

8. Angelegenheiten des Pflanzenschutzes.
9. Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen, soweit diese nicht dem Bundeskanzleramt obliegen.
10. Land- und forstwirtschaftliches Börsewesen.
11. Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft selbständig Erwerbstätigen.
12. Angelegenheiten der Bundesanstalt für Fortpflanzung und Besamung von Haustieren.
13. Verwaltung der spezifisch land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften des Bundes einschließlich der Angelegenheiten der Österreichischen Bundesforste, Bundesgärten, Spanischen Reitschule.
14. Angelegenheiten der Jagd und der Fischerei.
15. Wahrung der wasserrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belange bezüglich aller Grenzgewässer und der wasserbautechnischen Belange bezüglich der Grenzgewässer gegenüber dem Ausland, soweit es sich dabei nicht um die schiffbaren Flüsse Donau und March und die Thaya von der Staatsgrenze bei Bernhardsthal bis zur Mündung in die March handelt.

I. BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE ANGELEGENHEITEN UND ARBEIT

1. Allgemeine Sozialpolitik.
2. Angelegenheiten der Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung.
3. Angelegenheiten des Arbeitsrechts, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz, des Bundesministeriums für wirtschaft-

Geltende Fassung

Gewerbe und Industrie oder des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen, mit Ausnahme des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau und in Verkehrsbetrieben. (BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 14)

Dazu gehören insbesondere auch:

a) **Arbeitsvertragsrecht.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsvertragsrechtliche Sonderregelungen für einzelne Arbeitnehmergruppen, wie Angelegenheiten des Urlaubes und der Schlechtwetterentschädigung für Bauarbeiter; Angelegenheiten der Heimarbeit und der Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen; hingegen nicht arbeitsvertragsrechtliche Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechts im Vordergrund stehen.

b) **Arbeitnehmerschutzrecht.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsmedizinische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Lehrlings-schutzes und des Heimarbeitsschutzes; Arbeitsinspektorate mit Ausnahme der Verkehrs-Arbeitsinspektorate.
(BGBl. Nr. 265/1981, Art. I Z 10)

c) **Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer; Angelegenheiten des Schlichtungswesens; Angelegenheiten der Betriebsvertretung.

d) **Kollektive Rechtsgestaltung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Recht der Gesamtarbeitsverträge und der Festsetzung von Lohn-tarifen.

4. **Angelegenheiten des Arbeitsmarktes.**

5. **Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, soweit es sich nicht um die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge handelt.**
(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 11)

Neue Fassung

liche Angelegenheiten oder des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr fallen, mit Ausnahme des Arbeitnehmerschutzes im Bergbau und in Verkehrsbetrieben.

Dazu gehören insbesondere auch:

a) **Arbeitsvertragsrecht.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsvertragsrechtliche Sonderregelungen für einzelne Arbeitnehmergruppen, wie Angelegenheiten des Urlaubes und der Schlechtwetterentschädigung für Bauarbeiter; Angelegenheiten der Heimarbeit und der Rechtsverhältnisse arbeitnehmerähnlicher Personen; hingegen nicht arbeitsvertragsrechtliche Regelungen, bei denen andere Gegenstände des bürgerlichen Rechts im Vordergrund stehen.

b) **Arbeitnehmerschutzrecht.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Arbeitsmedizinische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Lehrlings-schutzes und des Heimarbeitsschutzes; Arbeitsinspektorate mit Ausnahme der Verkehrs-Arbeitsinspektorate.

c) **Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Gesetzliche Interessenvertretungen der Arbeitnehmer; Angelegenheiten des Schlichtungswesens; Angelegenheiten der Betriebsvertretung.

d) **Kollektive Rechtsgestaltung auf dem Gebiet des Arbeitsrechts.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Recht der Gesamtarbeitsverträge und der Festsetzung von Lohn-tarifen.

4. **Angelegenheiten des Arbeitsmarktes.**

5. **Angelegenheiten der allgemeinen und der besonderen Fürsorge, soweit es sich nicht um die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge handelt.**

6. **Angelegenheiten der Behindertenhilfe.** (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 11)M. BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT
(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 1; BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 15)

1. Schulwesen, einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer, soweit diese nicht schon durch Z 3 des Teiles 1 erfaßt ist; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.
2. **Angelegenheiten der Kunst, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen; Bundestheater.**
3. **Angelegenheiten des Kultus.**
4. **Angelegenheiten der Volksbildung und des Sports.** (BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 12)
5. **Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.**
6. **Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.**

N. BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 1; BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 16)

1. **Verkehrspolitik.**
2. **Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Strom- und Schifffahrtspolizei einschließlich Errichtung und Verwaltung der Dienstobjekte der Schifffahrtspolizei, Schiffseichung und Beurkundung ihres Ergebnisses. Flugsicherung einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Flugsicherungsanlagen, Flugwetterdienst.
Angelegenheiten der Werbung für den Personen- und Güterverkehr.

6. **Angelegenheiten der Behindertenhilfe.**

K. BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND SPORT

1. Schulwesen, einschließlich Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung mit Ausnahme der Schulerhaltung, Schulerrichtung und Schulauflassung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfung der Lehrer, soweit diese nicht schon durch Z 3 des Teiles 1 erfaßt ist; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.
2. **Angelegenheiten der Kunst, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung fallen; Bundestheater.**
3. **Angelegenheiten des Kultus.**
4. **Angelegenheiten der Volksbildung und des Sports.**
5. **Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.**
6. **Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.**

H. BUNDESMINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR

1. **Verkehrspolitik.**
2. **Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen, der Schifffahrt und der Luftfahrt.**

Dazu gehören insbesondere auch:

Strom- und Schifffahrtspolizei einschließlich Errichtung und Verwaltung der Dienstobjekte der Schifffahrtspolizei, Schiffseichung und Beurkundung ihres Ergebnisses. Flugsicherung einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Flugsicherungsanlagen, Flugwetterdienst.
Angelegenheiten der Werbung für den Personen- und Güterverkehr.

Geltende Fassung

3. Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei.
4. Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten.
5. Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr.
6. Post- und Fernmeldewesen einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die für Zwecke des Post- und Fernmeldewesens gewidmet sind.
Dazu gehören insbesondere auch:
Fernmeldetechnische Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens.
7. Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der Österreichischen Bundesbahnen gewidmet sind.
8. Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe.
Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.
9. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie die Prüfung und Überwachung von Einrichtungen der Eisenbahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt betreffen.
10. Zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Strukturpolitik. (BGBl. Nr. 349/1984, Art. I Z 17)
11. Koordination in Angelegenheiten der Raumforschung, Raumordnung und Raumplanung. (BGBl. Nr. 349/1984, Art. I Z 17)
12. Angelegenheiten der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.
Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der durch das Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichten Unternehmungen mit Ausnahme der verstaatlichten Banken und der Ersten Donau-

Neue Fassung

3. Kraftfahrwesen und Angelegenheiten der Straßenpolizei.
4. Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs einschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern in Rohrleitungen mit Ausnahme der Wasserleitungsangelegenheiten.
5. Angelegenheiten der Beförderung von Personen und Gütern im Werksverkehr.
6. Post- und Fernmeldewesen einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die für Zwecke des Post- und Fernmeldewesens gewidmet sind.
Dazu gehören insbesondere auch:
Fernmeldetechnische Angelegenheiten des Hörfunks und des Fernsehens.
7. Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen einschließlich der Errichtung und Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, die Zwecken der Österreichischen Bundesbahnen gewidmet sind.
8. Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes für Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe.
Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten des Verkehrs-Arbeitsinspektorates.
9. Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkesselwesens, soweit sie die Prüfung und Überwachung von Einrichtungen der Eisenbahn, der Schifffahrt oder der Luftfahrt betreffen.
10. Angelegenheiten der verstaatlichten oder staatseigenen Unternehmungen, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen.
Dazu gehören insbesondere auch die Angelegenheiten der durch das Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, verstaatlichten Unternehmungen mit Ausnahme der verstaatlichten Banken und der Ersten Donau-

Geltende Fassung

Dampfschiffahrtsgesellschaft, Wien; Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft m.b.H. „Salzackohle“ sowie die Angelegenheiten der gemäß Art. 22 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum des Bundes übertragenen, der Erdölwirtschaft dienenden Unternehmungen.
(BGBl. Nr. 439/1984, Art. I Z 17)

O. BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG
(BGBl. Nr. 617/1983, Art. I Z 7)

1. Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung.
2. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbil-

Neue Fassung

Dampfschiffahrtsgesellschaft, Wien; Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft m.b.H. „Salzackohle“ sowie die Angelegenheiten der gemäß Art. 22 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, in das Eigentum des Bundes übertragenen, der Erdölwirtschaft dienenden Unternehmungen.

11. **Regionalförderung, soweit es sich um einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen im industriell-gewerblichen Bereich handelt.**
12. **Angelegenheiten des ERP-Fonds.**
13. **Die in den Z 1 bis 12 genannten Angelegenheiten auf folgenden Sachgebieten:**
 - a) Straßenbau.
 - b) Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung.
 - c) Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen.
 - d) Angelegenheiten des Maschinenwesens einschließlich des Dampfkeselwesens.
 - e) Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich der schiffbaren Flüsse Donau und March und der Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March und sonstiger Wasserstraßen.

M. BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

1. Koordination der Forschungsvorhaben des Bundes zur Wahrung der allen Verwaltungszweigen gemeinsamen Interessen auf diesem Gebiet sowie die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln zum Zweck der Forschung.
2. Angelegenheiten der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre.

Dazu gehören insbesondere auch

Angelegenheiten der wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen sowie anderer wissenschaftlicher Anstalten und Forschungseinrichtungen einschließlich der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Berufsvorbildung, Berufsausbil-

Geltende Fassung

dung und Berufsbildung des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

3. **Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes:** (BGBl. Nr. 56/1979, Art. I Z 3)
4. **Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.**

Neue Fassung

dung und Berufsbildung des wissenschaftlichen Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationswesens, der studentischen Interessenvertretung und der Studienbeihilfen und Stipendien, die Förderung des Baues von Studentenheimen sowie die Angelegenheiten der wissenschaftlichen Sammlungen und Einrichtungen.

3. **Angelegenheiten der Museen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Landesverteidigung fallen, sowie Angelegenheiten des Denkmalschutzes.**
4. **Angelegenheiten der wissenschaftlichen Stiftungen und Fonds.**
5. **Angelegenheiten der Bundesversuchs- und Forschungsanstalt Arsenal.**